

2018

# Jahresbericht des Rechnungsprüfungsamtes





## Inhaltsverzeichnis

1.	Vorwort .....	4
2.	Allgemeines zum Rechnungsprüfungsamt .....	6
3.	Rechtliche Grundlagen und Aufgaben, Personal, Finanzen.....	6
3.1.	Rechtliche Grundlagen und Aufgaben .....	6
3.2.	Personal.....	7
3.3.	Finanzen .....	8
4.	Rechnungsprüfungsausschuss .....	8
5.	Prüfungen.....	9
5.1.	Jahresabschlussprüfungen .....	9
5.2.	Prüfung des Gesamtabschlusses.....	10
5.3.	Fachprüfungen .....	11
5.4.	Vergabeprüfungen .....	40
5.5.	Weitere Prüfungsaufgaben.....	44
5.6.	Fachprüfungen aus Vorjahren .....	46
5.7.	Prüfung Dritter .....	48
6.	Korruptionsprävention 2018.....	52
7.	Einführung der digitalen Akte .....	52
8.	Ausblick 2019 .....	52
9.	Abkürzungsverzeichnis.....	57

## 1. Vorwort

Mit dem vorliegenden Jahresbericht für das Jahr 2018 möchte das Rechnungsprüfungsamt Ihnen erneut einen Überblick über die im Jahr 2018 durchgeführten Prüfungen geben. Der Bericht beginnt mit einer kurzen Darstellung der Aufgaben und Stellung des Rechnungsprüfungsamtes und des Rechnungsprüfungsausschusses sowie der personellen und finanziellen Ausstattung des Rechnungsprüfungsamtes. Anschließend werden die in den einzelnen Produkten durchgeführten Prüfungen innerhalb der Kreisverwaltung sowie die für Dritte durchgeführten Prüfungen dargestellt. Mit diesem Bericht erhalten Sie einen Überblick über die Tätigkeiten des Rechnungsprüfungsamtes im Jahr 2018.

Zu den jährlich wiederkehrenden Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes gehören die gesetzlich vorgeschriebene Prüfung des Jahresabschlusses und des Gesamtabchlusses. Darüber hinaus führt das Rechnungsprüfungsamt, orientiert am risikoorientierten Prüfungsansatz, unterjährig Prüfungen in verschiedenen Verwaltungsbereichen auf Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit durch. Ein wichtiger Bestandteil dieser Verwaltungsprüfungen ist das Prüfen des Internen Kontrollsystems. Ein Internes Kontrollsystem ist in allen Bereichen der Verwaltung aus Sicht der Prüfung ein wichtiges und unerlässliches Instrument und Voraussetzung für eine funktionierende Verwaltung. Gleichzeitig dient es auch dem Schutz der Beschäftigten der Kreisverwaltung vor Korruption und dolosen Handlungen.

Ein weiterer Aufgabenschwerpunkt ist die Durchführung von Vergabeproofungen entsprechend der Dienstanweisung für das Vergabewesen beim Kreis Steinfurt.

Die Ergebnisse der einzelnen Prüfungen werden in Prüfberichten dokumentiert und sind Grundlage für die Berichterstattung und Beratung im Rechnungsprüfungsausschuss.

Darüber hinaus werden kostenpflichtige Prüfungen für Dritte aufgrund satzungsrechtlicher Regelungen, wie z.B. die Prüfung der Wasser- und Bodenverbände oder aufgrund öffentlich-rechtlicher Vereinbarungen mit den Städten Emsdetten und Greven durchgeführt. Die Ergebnisse der örtlichen Rechnungsprüfungen in Greven und Emsdetten werden in dem dortigen Rechnungsprüfungsausschuss vorgestellt und beraten.

Der Jahresbericht zeigt Ihnen die Bandbreite der Prüfungen einschließlich der Prüfungsfeststellungen. War die Prüfung früher eher so angelegt, dass sie einer Suche nach dem „verlorenen Groschen“ glich, so ist der Prüfungsansatz heute ein etwas anderer. Uns liegen ganz besonders die „Systeme, Prozesse und Strukturen“ des jeweiligen Verwaltungshandelns am Herzen, nämlich ob diese wirtschaftlich und zweckmäßig sind und keine bzw. kaum Risiken beinhalten. Ist dies nicht der Fall, fordern wir vom geprüften Verwaltungsbereich die jeweiligen Optimierungen ein, die wir konsequent durch Nachschauen verfolgen. Insgesamt muss es gelingen, die Verwaltungsbereiche von den Optimierungsprozessen zu überzeugen, so dass letztendlich alle Beteiligten davon profitieren. Im Rahmen der täglichen Arbeit nehmen daher gerade auch diese Nachschauen einen gewissen Zeitanteil in Anspruch, die jedoch zwingend erforderlich sind, um notwendige Optimierungen umzusetzen.

Viel Vergnügen und einen guten Einblick in die Tätigkeit und Prüfungsfeststellungen des Rechnungsprüfungsamtes beim Lesen des Jahresberichtes 2018 wünscht Ihnen

Gabriele Exler

Leiterin der Rechnungsprüfung

und das Team der Rechnungsprüfung



## **2. Allgemeines zum Rechnungsprüfungsamt**

Nach § 53 Abs. 3 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) muss jeder Kreis eine Rechnungsprüfung einrichten.

Das Rechnungsprüfungsamt des Kreises Steinfurt ist organisatorisch dem Dezernat I von Herrn Kreisdirektor Dr. Sommer zugeordnet. Leiterin des Rechnungsprüfungsamtes ist seit dem 01.01.2014 Frau Gabriele Exler, die stellvertretende Amtsleitung obliegt Herrn Heiner Huesmann. In der Aufgabenwahrnehmung ist das Rechnungsprüfungsamt unmittelbar dem Kreistag unterstellt (§ 104 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) i. V. m. § 3 Abs. 2 der Rechnungsprüfungsordnung des Kreises Steinfurt vom 17.12.2007).

## **3. Rechtliche Grundlagen und Aufgaben, Personal, Finanzen**

### **3.1. Rechtliche Grundlagen und Aufgaben**

Die Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes unterteilen sich in gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen und sonstige Prüfungen.

Die gesetzlichen Aufgaben (Pflichtprüfungen) des Rechnungsprüfungsamtes ergeben sich aus den §§ 92 Abs. 5 und 103 Abs. 1 GO NRW in der jeweils gültigen Fassung. Hierzu gehören beispielsweise:

- Prüfung des Jahresabschlusses und des Gesamtabchlusses
- lfd. Prüfung der Vorgänge in der Finanzbuchhaltung
- dauernde Überwachung der Zahlungsabwicklung
- Prüfung der Programme vor ihrer Anwendung (automatisierte Datenverarbeitung bei der Durchführung der Finanzbuchhaltung)
- Vorprüfung der vom Kreis bewilligten staatlichen Mittel
- Prüfung von Vergaben

Darüber hinaus kann gem. § 103 Abs. 2 GO NRW der Kreistag der Rechnungsprüfung weitere Aufgaben übertragen. Hiervon hat der Kreistag in § 5 Abs. 2 der Rechnungsprüfungsordnung des Kreises Steinfurt vom 17.12.2007 Gebrauch gemacht und beispielsweise folgende Aufgaben (sonstige Prüfungen) übertragen:

- Prüfung der Verwaltung auf Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit
- Prüfung Dritter (z. B. Wasser- und Bodenverbände, sonstige Vereine und Verbände)
- Prüfung von Bauausführungen und Bauabrechnungen (Technische Prüfung)
- Prüfung, zu denen sich der Kreis aufgrund öffentlich-rechtlicher Vereinbarung verpflichtet hat (aktuell: Rechnungsprüfung für die Stadt Greven und die Stadt Emsdetten sowie Prüfungen nach dem Kommunalinvestitionsförderungsgesetz NRW für verschiedene Kommunen)

Ferner können der Kreistag, der Kreisausschuss, der Rechnungsprüfungsausschuss sowie der Landrat innerhalb seines Amtsbereiches nach § 5 Abs. 3 der Rechnungsprüfungsordnung dem Rechnungsprüfungsamt Prüfungsaufträge erteilen.

### 3.2. Personal

Der Stellenplan weist zum 01.01.2018 insgesamt 8,7 Planstellen aus. Die Stellenbesetzung zum 31.12.2018 sah wie folgt aus:

Bes.Gr./Verg.-Gr.	Anzahl der Planstellen (lt. Stellenplan)	tatsächlich besetzt (31.12.2018)
A 14	1,00	1,00
A 13	1,00	2,00
A 12	3,00	2,50
EG 11	2,70	1,45
EG 10	1,00	1,00
<b>gesamt</b>	<b>8,70</b>	<b>7,95</b>

Auch im Jahr 2018 gab es in der Rechnungsprüfung erneut Stellenwechsel, die zeitweise mit Stellenvakanzen verbunden waren. Aufgrund von Mutterschutz und Elternzeit ist es zu einer Stellenvakanz im Bereich der technischen Prüfung gekommen. Zum 01.10.2018 konnte zumindest in einem Umfang von 0,5 Stellenanteilen eine Nachbesetzung erfolgen.

### 3.3. Finanzen

Der Teilergebnisplan zum Produkt 011105 „Rechnungsprüfung“ für das Jahr 2018 und das (voraussichtliche) Jahresergebnis stellt sich wie folgt dar:

Sachkonto	Ansatz 2018	RE 2018 (vorauss. *)
Verwaltungsgebühren (Erträge)	163.000,00 €	204.860,22 €
Dienstreisen, Reisekosten	7.000,00 €	5.574,86 €
Fortbildung/Qualifizierung/Supervision	8.000,00 €	4.931,69 €
Büro- und Geschäftsaufwendungen	3.000,00 €	1.242,47 €

(\* Stand: 31.12.2018 - ohne Personalaufwand und Interne Leistungsverrechnungen)

Bei den Verwaltungsgebühren (Erträge) handelt es sich um Gebühren für Prüfungen aufgrund öffentlich-rechtlicher Vereinbarungen (Greven, Emsdetten), für die Prüfungen der Wasser- und Bodenverbände sowie sonstiger Prüfungen Dritter.

## 4. Rechnungsprüfungsausschuss

Der Rechnungsprüfungsausschuss ist ein Pflichtausschuss gem. § 53 KrO NRW und § 101 GO NRW.

Nach § 101 GO NRW obliegt dem Rechnungsprüfungsausschuss die Prüfung des Jahresabschlusses. Über Art und Umfang der Prüfung sowie über das Ergebnis der Prüfung hat der Rechnungsprüfungsausschuss einen Prüfungsbericht zu erstellen, in dem entweder ein Bestätigungsvermerk oder ein Vermerk über seine Versagung

aufzunehmen ist. Zur Durchführung dieser Prüfung bedient sich der Rechnungsprüfungsausschuss gem. § 101 Abs. 8 GO NRW der örtlichen Rechnungsprüfung. Weitere Ausführungen zum Jahresabschluss siehe Ziffer 5.1.

Die Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses fanden im Jahr 2018 am 15.05.2018 und 10.12.2018 statt.

## **5. Prüfungen**

### **5.1. Jahresabschlussprüfungen**

Der Kreis Steinfurt führt sein Rechnungswesen nach dem „Neuen Kommunalen Finanzmanagement“ (NKF) und hat damit zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres gem. § 95 Abs. 1 GO NRW und § 37 Abs. 1 der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO NRW) i. V. m. § 53 KrO NRW einen Jahresabschluss aufzustellen.

Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft nach § 101 Abs. 1 GO NRW den Jahresabschluss und bedient sich zur Durchführung der Prüfung des Rechnungsprüfungsamtes (§ 101 Abs. 8 GO NRW).

Bei der Prüfung des Jahresabschlusses gab es die folgenden zentralen Fragestellungen zu beantworten:

- Vermittelt der Jahresabschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage des Kreises?
- Sind im Lagebericht die Chancen und Risiken für die künftige Entwicklung des Kreises Steinfurt zutreffend dargestellt?
- Wurden die gesetzlichen Bestimmungen und die sie ergänzenden Satzungen beachtet?

Über Art und Umfang der Prüfung sowie über das Ergebnis der Prüfung ist ein Prüfbericht zu erstellen, in den der Bestätigungsvermerk oder der Vermerk über seine Versagung aufzunehmen ist.

### **Jahresabschluss 2017**

Der vom Kreiskämmerer am 21.03.2018 aufgestellte und vom Landrat am 23.03.2018 bestätigte Entwurf des Jahresabschlusses 2017 ist dem Kreistag in seiner Sitzung am 09.04.2018 vorgelegt und zur Prüfung an den Rechnungsprüfungsausschuss verwiesen worden.

Auf der Grundlage der Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt wurde in der Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses vom 10.12.2018 für den Jahresabschluss 2017 ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt. Auf Vorschlag des Rechnungsprüfungsausschusses wurde durch Beschluss des Kreistages am 17.12.2018 der Jahresabschluss 2017 festgestellt und dem Landrat Entlastung erteilt.

Den ausführlichen Prüfungsbericht können Sie [hier](#) einsehen.

## **5.2. Prüfung des Gesamtabchlusses**

Nach § 116 Abs. 1 der Gemeindeordnung NRW (GO NRW) sind die Gemeinden verpflichtet, „... in jedem Haushaltsjahr für den Abschlusstichtag 31. Dezember einen Gesamtabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung aufzustellen ...“.

### **Gesamtabschluss 2016**

Der vom Kämmerer aufgestellte und vom Landrat bestätigte Entwurf des Gesamtabchlusses 2016 wurde in den Kreistag in der Sitzung am 07.11.2017 eingebracht und der Rechnungsprüfungsausschuss vom Kreistag mit der Prüfung beauftragt.

Die Prüfung des Gesamtabchlusses obliegt gem. § 116 Abs. 6 GO NRW dem Rechnungsprüfungsausschuss. In Gemeinden, in denen eine örtliche Rechnungsprüfung besteht, bedient sich der Rechnungsprüfungsausschuss zur Durchführung der Prüfung dieser Rechnungsprüfung (§ 116 Abs. 6 i. V. m. § 101 Abs. 8 GO NRW).

Auf Grundlage der durchgeführten Prüfungshandlungen ist festzustellen, dass der Gesamtabschluss mit Anhang und Lagebericht ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage des Kreises Steinfurt darstellt.

Vom Rechnungsprüfungsamt konnte im Rahmen dieser Prüfung ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk i.S.d. § 101 Abs. 3 GO NRW erteilt werden, dem sich der Rechnungsprüfungsausschuss angeschlossen hat. Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 09.07.2018 den geprüften Gesamtabschluss bestätigt und dem Landrat zum 31.12.2016 die Entlastung erteilt.

Den ausführlichen Prüfungsbericht können Sie [hier](#) einsehen.

### **5.3. Fachprüfungen**

Die nachfolgend aufgeführten Fachprüfungen wurden im Jahr 2018 durchgeführt und beziehen sich auf die Zeiträume 2017 und früher. Die im Folgenden dargestellten Ergebnisse mit den Prüfungsfeststellungen sind mit den betreffenden Fachabteilungen kommuniziert und in entsprechenden Prüfberichten niedergelegt.

In den Prüfberichten werden den Fachabteilungen Fristen zur Ausräumung der Prüfungsfeststellungen eingeräumt. Die Ausräumung der Prüfungsfeststellungen durch die Fachabteilungen konnte jedoch noch nicht bei allen Prüfungen abgeschlossen werden, da zusätzliche Bearbeitungen oder Überprüfungen durchgeführt werden müssen. Das Rechnungsprüfungsamt überwacht die ordnungsgemäße Bearbeitung der Prüfungsfeststellungen. Soweit sich aus der Bearbeitung der Prüfungsfeststellungen durch die Fachabteilungen weitere Prüfungserfordernisse durch das Rechnungsprüfungsamt ergeben, werden diese in zukünftigen Jahresberichten dargestellt.

## Produktbereich 01 – Allgemeine Verwaltung

### I. Unvermutete Prüfung der Zahlungsabwicklung des Kreises Steinfurt sowie Verwahrgelder und Vorschüsse

Die unvermutete Prüfung der Zahlungsabwicklung des Kreises Steinfurt gem. § 103 Abs. 1 Ziffer 5 GO NRW i. V. m. § 30 Abs. 5 GemHVO NRW erstreckte sich im Wesentlichen auf die Auswertungen zum Tagesabschluss. Darüber hinaus wurden die Verwahrgelder und Vorschüsse auf korrekte Abwicklung geprüft.

Die Prüfung der Zahlungsabwicklung beinhaltet den Abgleich der Istbestände (Salden auf den Bankkonten) mit den Ständen auf den Finanzmittelkonten und in der Finanzrechnung (Soll-/Ist-Vergleich). Die Gegenüberstellung zeigte unter Berücksichtigung der Schwebeposten am Stichtag (21.11.2017) folgendes Ergebnis:

Bezeichnung	Bestand (inkl. Schwebeposten)
Ist-Bestand der Bankkonten	29.513.940,71 €
Soll-Bestand der Finanzmittelkonten	29.513.940,71 €
Soll-Bestand der Finanzrechnung	29.513.940,71 €

Die Prüfung hat keine Differenzen ergeben.

### Verwahrgelder

Einzahlungen, die aufgrund unvollständiger Angaben des Einzahlers oder wegen fehlender Sollstellung nicht direkt von der Zahlungsabwicklung gebucht werden können, werden zunächst auf einem Verwahrkonto verbucht. In der Zeit vom 01.01.2017 bis zum 21.11.2017 wurden 226.715 Einzahlungen durch die Kreis-kasse verbucht. Für die Abwicklung ungeklärter Zahlungseingänge besteht je Amt, Sachgebiet bzw. Arbeitsgruppe ein Verwahrkonto. Zum Zeitpunkt der Prüfung wurden beim Kreis Steinfurt 46 Verwahrkonten geführt.

Im v.g. Zeitraum wurden 12.186 Einzahlungen zunächst als ungeklärte Zahlungseingänge gebucht. Bis zum 21.11.2017 konnten davon 11.257 ungeklärte Zahlungseingänge bereinigt werden. 929 Zahlungseingänge bestanden zum Zeitpunkt der Prüfung noch als ungeklärt.

### **Vorschüsse**

Der Kreis Steinfurt unterhält für ungeklärte Zahlungsausgänge ein Vorschusskonto. Die Verwaltung des Vorschusskontos wird ausschließlich durch die Kreiskasse wahrgenommen. Für den Zeitraum vom 01.01.2017 bis zum 21.11.2017 lagen 179 ungeklärte Zahlungsausgänge vor. Davon wurden 178 Zahlungsausgänge zeitnah bereinigt. Ein ungeklärter Zahlungsausgang entstand am 15.11.2017 und befand sich zum Zeitpunkt der Prüfung noch in der Bearbeitung.

Es ergaben sich durch die Prüfung geringfügige Feststellungen, die vom Fachamt anerkannt und zwischenzeitlich ausgeräumt wurden.

## **II. Abrechnung der Beihilfeaufwendungen im Jahr 2017**

### **Prüfungsauftrag und Prüfungsinhalt**

Der Prüfungsauftrag erstreckte sich auf die Prüfung der ordnungsgemäßen Abwicklung der Abrechnung der Beihilfeaufwendungen für die aktiven Bediensteten und Versorgungsempfänger des Kreises Steinfurt (nicht Lehrkräfte, nicht Polizisten). Gegenstand der Prüfung waren die im Jahr 2017 getätigten Zahlungen an die Kommunale Versorgungskasse Westfalen-Lippe (kvw). Neben der Prüfung der vorgenommenen Zahlungen erfolgte auch eine Betrachtung der Beihilfeberechtigungen. Eine inhaltliche Prüfung der Beihilfeabrechnungen blieb außer Betracht.

Die Bearbeitung der Beihilfeanträge wird seit dem 01.01.2009 von der kwv-Beihilfekasse wahrgenommen. Für die Wahrnehmung dieser Aufgaben erstattet der Kreis Steinfurt die Beihilfeleistungen und zahlte im Jahr 2017 zusätzlich Verwaltungskosten i.H.v. 25,00 € pro Beihilfeantrag.

Die Abrechnung der Beihilfeaufwendungen erfolgt durch das Haupt- und Personalamt.

### Prüfungsfeststellungen

Im Jahr 2017 waren monatliche Abschläge i.H.v. 180.028,00 € zu zahlen. Bis zum 31.03.2017 erbrachte die kvw Beihilfeleistungen, die die bis dahin gezahlten Abschläge inkl. Guthaben aus 2016 erheblich überstiegen. Daher wurde zur Erhaltung der Liquidität der Beihilfekasse eine Sonderzahlung i.H.v. 176.000,00 € geleistet.

Die Schlussrechnung für das Jahr 2017 stellt sich wie folgt dar:

Beschreibung	Betrag
gezahlte Beihilfeleistungen	2.004.814,97 €
zzgl. Verwaltungskosten	56.800,00 €
abzgl. Einnahmen aus AMNOG	-5.177,54 €
Gesamtaufwendungen 2017	2.056.437,43 €
Einzahlungen des Kreises bis 22.12.2017	2.336.336,00 €
Guthaben (+) / Nachzahlung (-)	<b>279.898,57 €</b>

Die Abrechnung wurde dahingehend überprüft, ob eine korrekte Aufteilung der mit der Schlussrechnung abgerechneten Beihilfeaufwendungen und des Verwaltungskostenbeitrages auf die jeweiligen Sachkonten erfolgt ist. Die Prüfung hat zu keinen Beanstandungen in der Aufteilung der Kosten geführt.

Insgesamt stellt sich der Aufwand für das Jahr 2017 wie folgt dar:

Aufwandsart	Aktive Beamte / Beschäftigte	Versorgungsempfänger
Beihilfeaufwand	634.419,87 €	1.370.395,10 €
Verwaltungskostenbeitrag	29.975,00 €	26.825,00 €
abzgl. AMNOG	-1.642,32 €	-3.535,22 €
Gesamtaufwand	<b>662.752,55 €</b>	<b>1.393.684,88 €</b>

Insgesamt wurde die Abrechnung der Beihilfeaufwendungen im Jahr 2017 nachvollziehbar und ordnungsgemäß vorgenommen.

### **III. Prüfung der Nebentätigkeiten bei der Kreisverwaltung Steinfurt**

#### **Prüfungsauftrag und Prüfungsinhalt**

Gegenstand der Prüfung war das Verfahren und die Entscheidung über die Anträge auf Genehmigung von Nebentätigkeiten durch den Kreis Steinfurt. Es war anhand der Prüfung von Einzelfällen festzustellen, ob die Entscheidungen über Anträge auf Genehmigung von Nebentätigkeiten entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen vorgenommen wurden.

#### **Rechtliche Grundlagen**

Rechtsgrundlage für die Bewilligung von Nebentätigkeiten ist neben den §§ 48 - 58 des Gesetzes über die Beamtinnen und Beamten des Landes Nordrhein-Westfalen (LBG NRW) die aufgrund des § 57 LBG NRW weiterhin anzuwendende Verordnung über die Nebentätigkeit der Beamtinnen und Beamten und Richterinnen und Richter im Lande Nordrhein-Westfalen (NtV) vom 21.09.1982.

Für Entscheidungen auf dem Gebiet des Nebentätigkeitsrechts ist die/der Dienstvorgesetzte zuständig (§ 2 Abs. 4 Satz 1 LBG NRW). Die Genehmigung einer Nebentätigkeit ist gem. § 49 Abs. 1 LBG NRW rechtzeitig vor Aufnahme zu beantragen. Der/dem Dienstvorgesetzten sind alle Umstände und Angaben, die für eine Entscheidung über die Nebentätigkeitsgenehmigung erforderlich sind, so konkret wie möglich zu machen (§ 52 Abs. 2 LBG NRW).

Die Nebentätigkeit kann untersagt oder mit Auflagen versehen werden, wenn sie geeignet ist, die Erfüllung der Pflichten der Beamtin/des Beamten oder (andere) berechnigte Interessen des Arbeitgebers zu beeinträchtigen. Ergibt sich nach der Aufnahme der Nebentätigkeit eine Beeinträchtigung dienstlicher Interessen, so ist die weitere Ausübung der Nebentätigkeit zu untersagen.

Das Nebentätigkeitsrecht für Beschäftigte ist in § 3 Abs. 3 des Tarifvertrags des öffentlichen Dienstes (TVöD) geregelt. Demnach hat der/die Beschäftigte dem Arbeitgeber vor Aufnahme einer Nebentätigkeit gegen Entgelt diese schriftlich anzuzeigen. Unentgeltliche Nebentätigkeiten sind somit nicht von dem Regelungsbe- reich des TVöD erfasst.

Aufgrund der reinen Anzeigepflicht bedarf es zur Ausübung der Nebentätigkeit keiner ausdrücklichen Genehmigung des Arbeitgebers. Gem. § 3 Abs. 3 S. 2 TVöD kann der Arbeitgeber aber die Nebentätigkeit untersagen oder mit Auflagen ver- sehen, wenn arbeitsvertragliche Pflichten oder Interessen des Arbeitgebers beein- trächtigt werden können.

### **Prüfungsfeststellungen**

Bei der Prüfung wurden die ab dem 01.01.2017 erteilten Genehmigungen zu- grunde gelegt. Im Wesentlichen ergaben sich keine besonderen Feststellungen aus den geprüften Anträgen bzw. Genehmigungen.

Bei den geprüften Verfahren für die Beamtinnen und Beamten ergaben sich in ei- nigen Fällen die Notwendigkeit, Nachweise über die Höhe der im Vorjahr erzielten Erträge aus den Nebentätigkeiten anzufordern. Weiterhin wurde in Einzelfällen eine erneute Überprüfung der Anträge bei einem Stellenwechsel versäumt, wobei sich in diesen Fällen eine anderweitige Einschätzung der Nebentätigkeit wohl nicht ergeben hätte. Lediglich in einem Fall war eine grundsätzliche Überprüfung des Vorgangs angezeigt und vorzunehmen, insbesondere wegen des zeitlichen Um- fangs der Nebenbeschäftigung.

Bei den Beschäftigten ist aus Sicht der Prüfung eine regelmäßige Abfrage der Ne- benbeschäftigungen erforderlich, damit die Aufstellung der erteilten Genehmi- gungen jeweils auf dem aktuellen Stand ist.

Weiterhin wurde von der Rechnungsprüfung eine Konkretisierung der Berücksich- tigung von Arbeitszeiten für Lehrtätigkeiten als DozentIn am Studieninstitut West- falen-Lippe oder an der FHöV in Münster angefordert. Hier sind die entsprechen- den Regelungen nicht ausreichend festgehalten.

Bei der Bearbeitung der Anträge bzw. Anzeigen sind aus Sicht der Rechnungsprüfung genauere Regelungen zur Umsetzung eines Internen Kontrollsystems erforderlich. Diese Regelungen wurden vom Fachamt angefordert.

#### **IV. Prüfung der Bedienstendarlehen bei der Kreisverwaltung Steinfurt**

##### **Prüfungsauftrag und Prüfungsinhalt**

Gegenstand der Prüfung war die Abwicklung von Bedienstendarlehen durch den Kreis Steinfurt. Es war anhand der Prüfung von Einzelfällen festzustellen, ob die Abwicklung von Bedienstendarlehen zum Stand 31.12.2016 entsprechend den mit den aktiven oder ehemaligen Mitarbeitenden geschlossenen Vereinbarungen vorgenommen wurde.

##### **Rechtliche Grundlagen**

Ausleihungen sind langfristige Forderungen, die durch die Hingabe von Kapital erworben wurden und dem Geschäftsbetrieb dauerhaft dienen sollen. Beträgt die (Mindest-)Laufzeit ein Jahr oder weniger, handelt es sich um Umlaufvermögen. Bei einer Laufzeit von über einem Jahr gehören sie zum Anlagevermögen. Hierzu zählen u. a. auch Förderdarlehen.

Als sonstige Ausleihungen sind die rückzahlbaren Zuwendungen anzusetzen, die einem Dritten gewährt werden, sofern die Gewährung solcher Finanzleistungen die Voraussetzungen für die Hingabe einer Ausleihung durch den Kreis erfüllt. Bedienstendarlehen an Bedienstete des Kreises wurden bis 1979 gewährt und sind in der Bilanz im Anlagevermögen (Finanzanlagen) als Sonstige Ausleihungen dargestellt.

Die Bedienstendarlehen sind in den ersten 30 Jahren mit 1 % jährlich, danach mit 5 % jährlich zu tilgen. Zinsen werden nicht erhoben, sondern es ist ein jährlicher Verwaltungskostenbeitrag (VKB) in Höhe von 0,5 % des Darlehensbetrages, nach Tilgung von 50 % des Darlehens in Höhe von 0,25 % des Darlehensbetrages zu zahlen. Tilgungen sind bilanziell zu buchen, die VKB fließen in die Ergebnisrech-

nung ein. Die Prüfung hat ergeben, dass die Differenzierung der eingehenden Zahlungen nach (bilanziellen) Tilgungs- und (erfolgswirksamen) VKB-Beträgen sachgerecht erfolgt ist.

Mit der NKF-Umsetzung wurden 16 Bedienstendarlehen mit einer Valuta von 72.596,03 € in die Eröffnungsbilanz eingestellt. Einige Bedienstete nehmen den Eintritt in den Ruhestand / die Pensionierung zum Anlass, das Darlehen vorzeitig abzulösen. In anderen Fällen sind erbrechtliche Verfügungen oder Eigentumsverfügungen des/der Eigentümer Anlass für eine vorzeitige Ablösung des Darlehens.

### **Prüfungsfeststellungen**

In der Bilanz zum 31.12.2016 ist das Valuta von 11 Bedienstendarlehen in Höhe von 19.532,29 € ausgewiesen. Drei Bedienstendarlehen sind in 2017 vorzeitig getilgt worden, so dass derzeit noch 8 Bedienstendarlehen valutieren; planmäßig wird die letzte Tilgung im Dezember 2023 erfolgen.

Insgesamt wurde die Abwicklung von Bedienstendarlehen zum Stand 31.12.2016 entsprechend den mit den aktiven oder ehemaligen Mitarbeitenden geschlossenen Vereinbarungen ordnungsgemäß vorgenommen.

### **V. Unvermutete Prüfung der Zahlungsabwicklung des Kreises Steinfurt im Jahr 2018**

Am 15.10.2018 wurde eine unvermutete Prüfung der Zahlungsabwicklung gem. § 30 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) durchgeführt.

Die stichtagsbezogene Prüfung (Tagesabschluss) beinhaltet den Abgleich der buchmäßigen Bestände der Finanzmittelkonten und der Finanzrechnung mit den Salden der Bank- und Sparkassenkonten unter Berücksichtigung der Schwebeposten sowie der Bar- und Handvorschüsse.

Es ergaben sich folgende Bestände:

Bezeichnung	Bestand (inkl. Schwebeposten)
Ist-Bestand der Bankkonten	28.776.443,92 €
Soll-Bestand der Finanzmittelkonten	28.776.443,92 €
Soll-Bestand der Finanzrechnung	28.776.443,92 €

Die Bestände zeigten keine Differenzen auf. Es ergaben sich keine Beanstandungen.

#### **VI. Gebäudewirtschaft - Abrechnung der Betriebs-, Personal- und Unterhaltungskosten der Kreissporthallen für das Jahr 2016**

Aufgrund der bestehenden Vereinbarungen zwischen dem Kreis Steinfurt und den jeweiligen Standortgemeinden fließen in die jährliche Abrechnung die nutzungsabhängigen Kosten ein. Die nicht nutzungsabhängigen Kosten sind, unabhängig vom Umfang der außerschulischen Nutzung, alleine durch den Kreis Steinfurt zu tragen. In die Abrechnung fließen folgende Kostenarten ein:

- Personalkosten
- Energiekosten
- Unterhaltungsreinigung/Reinigungsmittel
- Wasser und Abwasser
- Kosten der Abfallentsorgung (außer Grünabfälle)
- Reparaturen und Erneuerungen an der Inneneinrichtung der Gebäude
- Telefongebühren
- Ersatzbeschaffungen von Sportgeräten

Vom Bereich Gebäudewirtschaft wurde die Abrechnung der Betriebs-, Personal- und Unterhaltungskosten der Kreissporthalle für das Jahr 2016 erstellt und dem Rechnungsprüfungsamt im Mai 2018 zur Prüfung vorgelegt.

Durch die Prüfung wurde ein Korrekturbedarf der Abrechnungen von insgesamt 770,69 € festgestellt. Der Korrekturbetrag wird von der Gebäudewirtschaft in der

nächsten Betriebskostenabrechnung berücksichtigt. Die Rechnungsprüfung wird die Durchführung der Korrektur nachhalten.

## **Produktbereich 02 – Sicherheit und Ordnung**

### **Prüfung der Abrechnung der kostenrechnenden Einrichtung „Bodengebundener Rettungsdienst 2017“**

#### **Prüfungsauftrag und Prüfungsinhalt**

Prüfungsauftrag war die Prüfung der Abrechnung der kostenrechnenden Einrichtung „Bodengebundener Rettungsdienst“ des Jahres 2017. Die aktuelle Prüfung war gegenüber früheren Prüfungen erweitert um die Prüfung der Festsetzung der Rettungsdienstgebühren durch die Mitarbeitenden des Ordnungsamtes.

#### **Vorbemerkungen und rechtliche Grundlagen**

Der Kreis Steinfurt unterhält als Träger des Rettungsdienstes zwölf Rettungswachen im Kreisgebiet (Stand: 31.05.2018). Über einen Rettungsdienstvertrag mit dem Kreis Steinfurt sind die Städte Emsdetten, Greven, Ibbenbüren, Lengerich, Ochtrup, Rheine und Steinfurt als sogenannte „Stationsgemeinden“ mit der Durchführung der Aufgaben von Rettungswachen nach § 9 Abs. 1 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer (Rettungsgesetz NRW - RettG NRW) beauftragt. Hierbei handelt es sich um kombinierte Feuer- und Rettungswachen, d. h., die Aufgabenerledigung des Rettungsdienstes erfolgt durch hauptamtliche Kräfte der Feuerwehren. Die weiteren 5 Wachen werden als reine Rettungswachen betrieben, d. h., diese Wachen erledigen keine zusätzlichen Aufgaben des Brandschutzes. Diese reinen Rettungswachen befinden sich in Hopsten, Westerkappeln, Rheine und Greven und werden u. a. betrieben durch die Johanniter-Unfall-Hilfe e.V., den DRK Kreisverband Tecklenburger Land e.V. und den Malteser Hilfsdienst e.V..

Gemäß § 28 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz NRW (BHKG NRW) unterhält der Kreis Steinfurt eine ständig besetzte Leitstelle für den Feuerschutz und den Rettungsdienst. Über die Leitstelle werden der Rettungsdienst, Feuerwehr und Katastrophenschutz für alle Städte und Gemeinden im Kreis Steinfurt alarmiert.

Als Rettungsmittel stehen dem Rettungsdienst im Kreis Steinfurt Rettungstransportwagen (26 RTW), Krankentransportwagen (11 KTW), Notarzt-Einsatzfahrzeuge (14 NEF), Schwerlast-Rettungswagen (1 S-RTW) sowie Rettungshubschrauber (1 RTH) und Intensivtransporthubschrauber (1 ITH) zur Verfügung.

Der Kreis Steinfurt ist gem. § 6 Abs. 1 RettG NRW Träger des Rettungsdienstes und damit verpflichtet, die bedarfsgerechte und flächendeckende Versorgung der Bevölkerung mit Leistungen der Notfallrettung einschließlich der notärztlichen Versorgung im Rettungsdienst und des Krankentransports sicherzustellen. Der Rettungsdienst umfasst nach § 2 Abs. 1 RettG NRW die Notfallrettung, den Krankentransport sowie die Versorgung einer größeren Anzahl Verletzter oder Kranker bei außergewöhnlichen Schadensereignissen.

Die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes ist gebührenpflichtig. Lt. Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Leistungen des Rettungsdienstes im Kreis Steinfurt vom 14.12.2015 wurden ab 01.01.2016 die Gebühren für die Nutzung des Rettungsdienstes neu festgesetzt. Eine Veränderung der Gebühren für 2017 war nicht erforderlich.

Nachfolgend wird die Gebührenentwicklung von 2015 und 2016 (bis Ende 2017) gegenübergestellt:

Tarifstelle	Gebühr bis 31.12.2015	Gebühr ab 01.01.2016
<b>Einsatz eines KTW</b>	260,00 €	240,00 €
<b>je km ab dem 51. km</b>	2,00 €	2,00 €
<b>Einsatz eines RTW</b>	485,00 €	495,00 €
<b>je km ab dem 51. km</b>	3,00 €	3,00 €
<b>Einsatz eines NEF</b>	640,00 €	695,00 €

Gemäß der Abrechnung der kostenrechnenden Einrichtung „Rettungsdienst 2017“ wurden auf der Grundlage der o. a. Gebührenkalkulation im Sachkonto 432111 (Benutzungsgebühren Krankentransport für 2017) Erträge in Höhe von 21.781.633,84 € erzielt.

### **Abrechnung der kostenrechnenden Einrichtung „Bodengebundener Rettungsdienst 2017“**

Die Abrechnung der kostenrechnenden Einrichtung „Bodengebundener Rettungsdienst 2017“ hatte folgendes Ergebnis:

<b>Abrechnung kostenrechnende Einrichtung „Rettungsdienst 2017“</b>	
Summe Erträge	22.851.704,48 €
Summe Aufwendungen	23.891.752,42 €
Überschuss (+) / Fehlbetrag (-)	<b>- 1.040.047,94 €</b>
Erträge a. d. Veräußerung von bewegl.Verm.-gegenständen	21.873,00 €
Verlust a. d. Veräußerung von bewegl. VG	-13.572,83 €
Notfallsanitäterausbildung 2016	- 195.148,45 €
Überschuss (+) / Fehlbetrag	<b>- 1.226.896,22 €</b>
Planmäßiger Überschuss	1.892.844,37 €
<b>Fehlbetrag laufender Betrieb</b>	<b>- 3.119.740,59 €</b>

Die Abrechnung des Bodengebundenen Rettungsdienstes 2017 schließt mit einem Verlust von -3.119.740,59 € ab.

## **Prüfungsfeststellungen**

### Abrechnung der kostenrechnenden Einrichtung

Die Prüfung der Abrechnung der kostenrechnenden Einrichtung hat zu einigen Prüfungsfeststellungen geführt, die wesentlichen Punkte sind nachfolgend zusammengefasst dargestellt:

- die Abrechnung der Notfallsanitäterausbildung, die im Jahr 2017 für das Jahr 2016 ermittelt wurde, war fehlerhaft und ist zu korrigieren,
- beim Personalaufwand sind Korrekturen bei der Zuordnung des Personals erforderlich,
- die Beschaffung von Toughbooks war in der Anlagenbuchhaltung nicht korrekt gebucht,
- einzelne Buchungen waren falschen Sachkonten zugeordnet.

Diese Feststellungen sind vom Fachamt in Zusammenarbeit mit der Kämmerei zu korrigieren.

Weiterhin wurde angemerkt, dass die vorgelegten Jahresabrechnungen der Stationsgemeinden des Rettungsdienstes in den letzten Jahren keiner Kontrolle mehr durch die Rechnungsprüfung unterzogen wurden, obwohl die entsprechenden Verträge mit den Kommunen diesbezügliche Regelungen enthalten. In den vergangenen Jahren wurden die Abrechnungen jährlich lediglich durch das Fachamt geprüft. Zukünftig soll jedoch wieder eine Kontrollmöglichkeit durch die Rechnungsprüfung vorgesehen werden. Aufgrund dieser Forderung aus dem Prüfbericht wurde mit dem Fachamt abgesprochen, dass jährlich Jahresrechnungen von 2 Stationsgemeinden nach der Prüfung durch das Fachamt der Rechnungsprüfung zur Durchsicht vorgelegt werden. Durch diese Vorgehensweise werden die einzelnen Stationsgemeinden in regelmäßigen Abständen auch durch die Rechnungsprüfung geprüft. Mit dieser Vorgehensweise wurde bereits im Nachgang zur Prüfung begonnen, die Jahresrechnungen von 2 Stationsgemeinden für das Jahr 2017

wurden auch durch die Rechnungsprüfung geprüft. Es ergaben sich keine wesentlichen Beanstandungen.

#### Festsetzung der Rettungsdienstgebühren

Weiterhin wurden wesentliche Feststellungen im Rahmen der Prüfung der Festsetzung der Rettungsdienstgebühren für die Inanspruchnahme der Rettungsdienstleistungen getroffen.

Die Gebührenfestsetzungen für den bodengebundenen Rettungsdienst erfolgen in der Arbeitsgruppe Krankentransportabrechnungsstelle (KRAB) mit 4,21 Vollzeit-äquivalenten (VZÄ). Die Bearbeitung der Einsätze erfolgt über das Fachverfahren CEVAS. Das Programm CEVAS unterscheidet zwischen den Transportarten Krankentransportwagen (KTW), Rettungstransportwagen (RTW) und Notarzteeinsatzfahrzeug (NEF). Bei der Bearbeitung werden die Einsätze in verschiedene Bearbeitungsstadien eingeteilt.

Insgesamt wurde als Prüfungsergebnis festgestellt, dass bei der Festsetzung der Rettungsdienstgebühren eine Vielzahl von Fällen nachzuarbeiten sind, die ggf. auch zu Gebührenfestsetzungen führen. Diese umfassende Nachbearbeitung ist Forderung der Rechnungsprüfung in dem Prüfungsbericht. Ferner sollte nach Auffassung der Rechnungsprüfung allein den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der KRAB die Entscheidung über eine Gebührenfestsetzung obliegen und nicht den MitarbeiterInnen der Stationsgemeinden.

Aus Sicht der Prüfung besteht des Weiteren Optimierungsbedarf hinsichtlich des Internen Kontrollsystems. Die MitarbeiterInnen der KRAB entscheiden abschließend in eigener Zuständigkeit über die Festsetzung einer Gebühr sowie über stornierte und nicht fakturierbare Fälle. Bei der Bearbeitung der Einzelfälle unterliegen sie keiner Überprüfung und Kontrolle durch Dritte/Vorgesetzte, so dass es an einem erkennbaren Internen Kontrollsystem mangelt. Die Einführung von Kontrollmechanismen eines Internen Kontrollsystems über die Fachanwendung, z. B. durch software-gesteuerte Zufallskontrollen o.ä. könnte ein Weg sein.

Aus Sicht der Rechnungsprüfung sind organisatorische Verbesserungen in dem Arbeitsbereich dringend erforderlich, die zukünftig eine deutliche Verbesserung der Bearbeitungssituation der Einzelvorgänge gewährleisten.

Die Rechnungsprüfung wird die Bearbeitung der Feststellungen weiterhin überwachen.

## Produktbereich 05 - Soziale Leistungen

### I. Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

#### I.1. Prüfung der Schlussrechnung 2017 zur Durchführung des Vierten Kapitels SGB XII – Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

Die Schlussrechnung zur Durchführung des Vierten Kapitels SGB XII - Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung - ist alljährlich vom Rechnungsprüfungsamt zu prüfen und das Ergebnis zu testieren.

Die abgerechneten Netto-Ausgaben stellen sich wie folgt dar:

	Gesamt
<b>Auszahlungen (brutto)</b>	29.107.025,99 €
<b>minus Einzahlungen</b>	639.231,29 €
<b>Netto-Ausgaben</b>	28.467.794,70 €

Die Prüfung hat ergeben, dass die Weisungen des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW (MAGS) und des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) eingehalten wurden. Die nachgewiesenen Netto-Ausgaben für Geldleistungen nach dem Vierten Kapitel XII sind begründet und belegt und entsprechen den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit.

Das Rechnungsprüfungsamt hat die Richtigkeit der dem MAGS gemeldeten Netto-Ausgaben im Jahr 2017 mit Testat vom 14.03.2018 in Höhe von 28.467.794,70 €

bestätigt.

## **I.2 Prüfung der Abrechnungen der Einzahlungen und Auszahlungen für die nach der Heranziehungssatzung des LWL übertragenen Aufgaben für die Zeit vom 01.01.2017 – 31.12.2017**

Dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) obliegen als überörtlicher Träger der Sozialhilfe Aufgaben für bestimmte Leistungen und Personenkreise, die er durch Heranziehungssatzung auf die örtlichen Träger der Sozialhilfe übertragen hat. Der Kreis Steinfurt erbringt in dieser Funktion Leistungen, für die der LWL die Kosten zu tragen hat.

Die Abrechnung für das Jahr 2017 mit dem LWL als überörtlicher Träger der Sozialhilfe stellt sich wie folgt dar:

Leistungsart	Gesamt
Summe Auszahlungen	<b>4.861.676,16 €</b>
Summe Einzahlungen	- 47.982,44 €
Summe Netto-Ausgaben	<b>4.813.693,72 €</b>
Summe Abschläge	5.600.000,00 €
Erstattung/Guthaben	- 786.306,28 €
Summe abgerechneter Netto-Auszahlungen	<b>4.813.693,72 €</b>

Das Rechnungsprüfungsamt hat die Richtigkeit der Abrechnungen für das Jahr 2017 mit dem LWL am 29.03.2018 testiert.

## **II. Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepakets im Kreis Steinfurt im Kalenderjahr 2017**

Nach § 46 Abs. 8 Satz 5 Sozialgesetzbuch Zweiter Teil – Grundsicherung für Arbeitssuchende – (SGB II) gewährleisten die Länder, dass eine Prüfung der Ausgaben der kommunalen Träger auf Begründetheit und Belegnachweis sowie auf die

Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit erfolgt.

Zur Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepakets haben die kommunalen Träger dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen ein aussagekräftiges Testat über die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel vorzulegen.

Der Kreis Steinfurt hat im Kalenderjahr 2017 insgesamt 4.260.375,80 € für die Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket ausgegeben.

Die Leistungen verteilen sich wie folgt auf die unterschiedlichen Leistungskomponenten:

Leistungskomponente	Rechtskreis		Gesamt
	SGB II	BKGG	
Schulusflüge/ - klassenfahrten	312.516,03 €	279.586,51 €	592.102,54 €
Schulbedarfspaket	536.561,24 €	361.450,00 €	898.011,24 €
Schülerbeförderung	5.804,65 €	2.017,76 €	7.822,41 €
Lernförderung	643.732,92 €	395.934,91 €	1.039.667,83 €
Mittagsverpflegung	845.688,07 €	580.378,33 €	1.426.066,40 €
Soziale und kulturelle Teilhabe	148.550,50 €	148.154,88 €	296.705,38 €
<b>Gesamt</b>	<b>2.492.853,41 €</b>	<b>1.767.522,39 €</b>	<b>4.260.375,80 €</b>

SGB II:  
BKGG

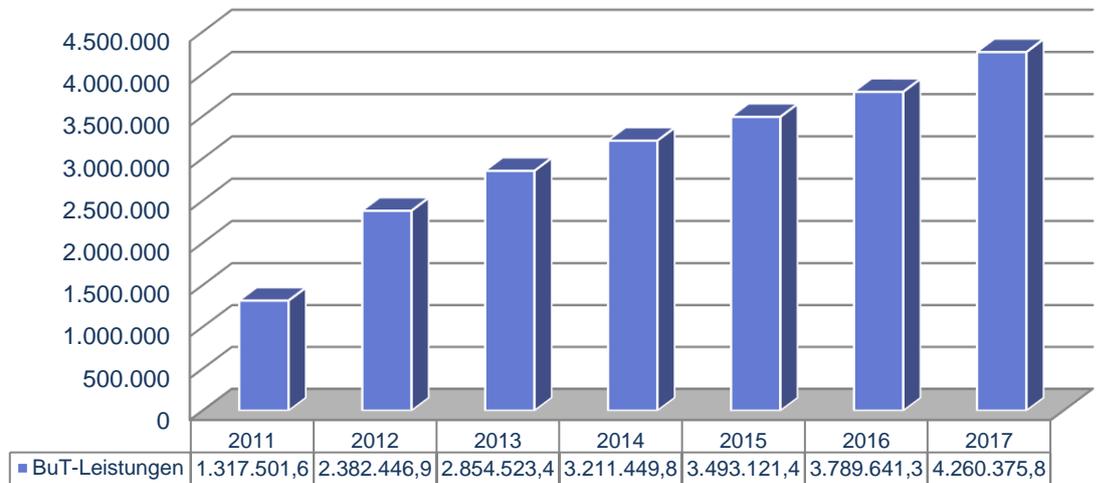
Empfänger von Leistungen nach dem SGB II  
Bundeskindergeldgesetz

Nach Auswertung der vom Fachamt vorgelegten Unterlagen sowie der Buchungsunterlagen der Finanzbuchhaltung konnte die Begründetheit der Ausgaben für das Jahr 2017 i.H.v. insgesamt 4.260.375,80 € bestätigt werden.

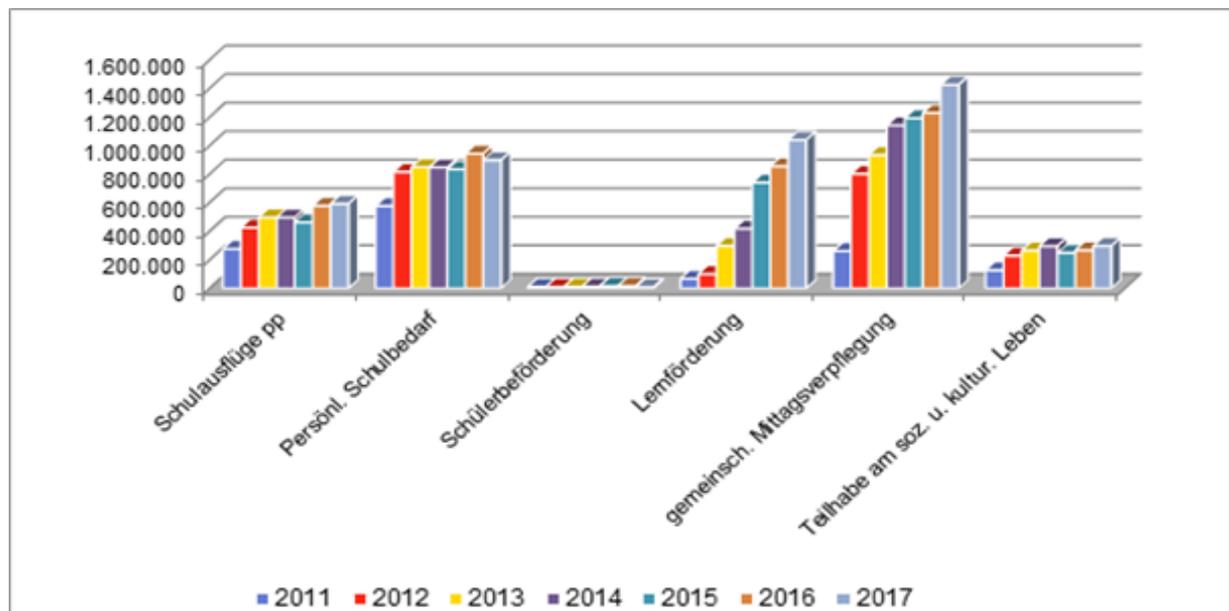
Über die Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft standen dem Kreis Steinfurt für die Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket 3.950.170,18 € zur Verfügung.

Die Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket (BuT-Leistungen) im Kreis Steinfurt entwickelten sich wie folgt:

### BuT-Leistungen 2011 - 2017



Bei den einzelnen Leistungskomponenten entwickelten sich die Aufwendungen in den Jahren 2011 bis 2017 wie folgt:



### III. Prüfung der Mobilitätshilfen als Leistungen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen

Mobilitätshilfen sind Leistungen der Eingliederungshilfe für Menschen mit wesentlichen Behinderungen. Diese Leistungen erbringt der Kreis Steinfurt als örtlicher Träger der Sozialhilfe und im Rahmen der Delegation für den Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) als überörtlichen Träger der Sozialhilfe.

Mobilitätshilfen beinhalten im Wesentlichen die Kosten für den Behindertenfahrdienst. Dieser soll mit dazu beitragen, die Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen und zu gewährleisten. Der Behindertenfahrdienst dient der Erledigung des täglichen Lebens, der Freizeitgestaltung (z.B. für den Besuch von Veranstaltungen) und der persönlichen Kontaktpflege. Die Leistungen sind grundsätzlich nachrangig, d.h., die Hilfe wird nur gewährt, wenn kein vorrangig verpflichteter Träger leistet.

### **Rechtliche Grundlagen**

Mit dem Gesetz zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen (Bundesteilhabegesetz – BTHG) begann u.a. die stufenweise Überführung der Leistungen der Eingliederungshilfe aus der Sozialhilfe (Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch – Sozialhilfe; SGB XII) in das Rehabilitationsrecht (Sozialgesetzbuch Neuntes Buch – Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen; SGB IX). Der erste Schritt ist zum 01.01.2018 vollzogen, die weiteren folgen zum 01.01.2020 und voraussichtlich zum 01.01.2023.

In der bis zum 31.12.2017 geltenden Fassung ergaben sich die Leistungen der Mobilitätshilfe aus § 54 Abs. 1 SGB XII i.V. mit § 55 SGB IX a.F. Mit der Neufassung des § 54 Abs. 1 SGB XII zum 01.01.2018 ergeben sich die Leistungen der Eingliederungshilfe neben den Leistungen nach § 140 auch nach den §§ 26 und 55 SGB IX.

Die Bearbeitung der Anträge auf Gewährung der Leistungen erfolgt im Amt für Soziales und Pflege. Hierbei ist die vom Kreis Steinfurt erlassene und zum 01.01.2009 in Kraft getretene „Richtlinie für die Inanspruchnahme eines Fahrdienstes für Menschen mit Behinderungen zur Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft im Rahmen der Eingliederungshilfe nach § 54 Abs. 1 SGB XII in Verbindung mit § 55 Abs. 2 Nr. 7 SGB XII“ zu beachten.

### **Prüfungsfeststellungen**

Das Fachamt konnte der Rechnungsprüfung weder für das Jahr 2018 noch für die

Vorjahre aussagekräftigen Fallzahlen zur Verfügung stellen, so dass eine Entwicklung nicht darstellbar war. Das gleiche gilt für die Ausgaben in diesem Bereich. Gründe hierfür liegen u.a. darin, dass tlw. Personen mehrere Hilfen erhalten und insoweit die Daten für die Mobilitätshilfen nicht auswertbar sind. Das Fachamt wurde gebeten, dafür Sorge zu tragen, dass zukünftig Fallzahlen und Finanzdaten auswertbar sind.

Ferner wurde festgestellt, dass innerhalb des Verwaltungsverfahrens Optimierungsbedarf besteht, wie. z.B. bei der Dokumentation in den Fallakten, der Anpassung der Formulare an tatsächliche und rechtliche Gegebenheiten.

An verschiedenen Stellen wurde deutlich, dass die Richtlinie zum Behindertenfahrdienst als eigentliche Vorgabe für das Verfahren mit der Praxis teilweise nicht mehr übereinstimmt und insoweit der Überarbeitung bedarf. So besteht beispielsweise Klärungsbedarf hinsichtlich der Nutzung des vorgesehenen Jahreskontingentes von 2.400 km, sowie der Abrechnungsintervalle. Ferner wird aus Sicht der Prüfung die Notwendigkeit gesehen, dass abgerechnete Fahrten grundsätzlich vom Leistungsberechtigten abgezeichnet und der Rechnung des Beförderungunternehmens beigelegt sein müssen. Auch beim Internen Kontrollsystem sind aus Sicht der Rechnungsprüfung Verbesserungen erforderlich.

### **Stellungnahme des Fachamtes**

Zu dem Prüfungsbericht hat das Fachamt zwischenzeitlich Stellung genommen. Die Prüfungsfeststellungen wurden im Wesentlichen anerkannt. Die Fallzahlen und die Kostenentwicklung werden zukünftig vollständig über das Fachverfahren erfasst und über ein separates Sachkonto in der Finanzbuchhaltung abgewickelt. Eine Kostenkontrolle soll zukünftig eingerichtet werden. Weiterhin werde derzeit geprüft, welche Maßnahmen zur Etablierung des Internen Kontrollsystems eingeführt werden können.

Das Amt für Soziales und Pflege verweist darauf, dass mittlerweile feststehe, dass ab dem 01.01.2020 in den meisten Fällen die Zuständigkeit beim LWL liege. Unter Berücksichtigung der neuen Rechtsgrundlagen (Bundesteilhabegesetz, Ausführungsgesetz für das Land NRW) und der Tatsache, dass der LWL künftig für die Ausgestaltung der neuen Verfahren zuständig ist, soll derzeit eine Überarbeitung

der Verwaltungsrichtlinie nicht erfolgen. Vielmehr werde es als zielführend angesehen, für den Übergang moderate Anpassungen in den Antragsvordrucken und Bescheiden vorzunehmen. Dem kann sich die Rechnungsprüfung anschließen.

#### IV. Prüfung der Abrechnung des jobcenter des Kreises Steinfurt über die Leistungen im Bereich SGB II (Schlussrechnung – SR -) für das Jahr 2017 mit dem BMAS

##### Prüfungsauftrag

Nach der Verwaltungsvereinbarung über die vom Bund zu tragenden Aufwendungen des zugelassenen kommunalen Trägers der Grundsicherung für Arbeitsuchende (zKT) ist der Kreis Steinfurt verpflichtet, ein Kontrollsystem vorzuhalten, das die Ordnungsmäßigkeit der Berechnung und Zahlung der vom Bund zu tragenden Aufwendungen sicherstellt. Für die Prüfung dieses Kontrollsystems und der besonderen Einrichtung sowie der nachgelagerten Dienststellen ist das Rechnungsprüfungsamt des Kreises Steinfurt zuständig.

Gegenstand der Prüfung war insbesondere die Nachvollziehbarkeit und Richtigkeit der vom jobcenter Kreis Steinfurt AÖR (nachfolgend: jobcenter) dem BMAS vorgelegten Abrechnungen für das Jahr 2017. Sofern Korrekturen erforderlich waren, sind diese vor Übersendung der endgültigen Schlussrechnung und Testatserteilung an das BMAS korrigiert worden. Korrekturen aus der Prüfung der Schlussrechnung 2016, die erst mit der Schlussrechnung für das Jahr 2017 korrigiert werden sollten, wurden - mit einer Ausnahme für „jobaktiv“ - vollständig und korrekt umgesetzt.

Für das Jahr 2017 stellt sich die Abrechnung wie folgt dar:

Abrechnungsbereich	Abgeruf. Mittel	Verausgabte Mittel	zu viel (+) zu wenig (-) abgerufen
Arbeitslosengeld* II	81.867.055,60 €	81.879.790,47 €	-12.734,87 €

Leist. der Eingliederung	10.891.413,95 €	10.282.905,65 €	+ 608.508,30 €
Verwaltungskosten**	19.799.670,00 €	19.497.203,44 €	+ 302.466,56 €
<b>Gesamt:</b>	<b>112.558.139,55 €</b>	<b>111.659.899,56 €</b>	<b>+ 898.239,99 €</b>

\*einschl. Verrechnungsbetrag aus Vorjahren

\*\* einschl. Einzahlungen auf Kassenzeichen

Im Rahmen der Prüfung haben sich erneut Anmerkungen zur Notwendigkeit der Differenzierung der Einnahmen entsprechend der Vorgaben des Bundes ergeben. Der bereits von Fachamt eingeleitete Optimierungsprozess sollte konsequent weiter verfolgt werden, damit in absehbarer Zeit die Anforderungen des BMAS erfüllt werden.

Aufgrund interner Absprachen mit dem Amt für Soziales und Pflege macht das jobcenter für den Zeitraum von der Beantragung bis zur Feststellung der Erwerbsfähigkeit durch die deutsche Rentenversicherung keine Erstattungsansprüche geltend. Das jobcenter wurde auf die Unzulässigkeit eines solchen Verfahrens hingewiesen, mit dem das jobcenter zu Lasten des Bundes auf Einnahmen verzichtet.

Das jobcenter Kreis Steinfurt führt im Bereich der passiven Leistungsgewährung in den Delegationsgemeinden sog. prozesseexterne Kontrollen und zudem Kontrollen im Bereich der aktiven Leistungen als ständige und im Gesamtsystem eingebundene Maßnahmen durch. Diese waren für die Schlussrechnung 2017 nicht Gegenstand der Prüfung. Die Rechnungsprüfung hält es künftig für erforderlich, dass die wesentlichen Ergebnisse der prozessexternen Kontrollen der Regionalkoordinatoren zur Schlussrechnung nachgewiesen werden.

### Testaterteilung

Die Prüfung der Schlussrechnung für das Jahr 2017 erfolgte auf der Grundlage der dem Prüfungsamt vorgelegten Gesamtabrechnung im Entwurfsstadium sowie durch Einräumen des direkten Zugriffs auf das entsprechende Verzeichnis in D3 des jobcenter.

Die im Rahmen der Prüfung festgestellten notwendigen Korrekturen wurden vom Fachamt berücksichtigt und eine insoweit korrigierte Schlussrechnung mit Datum vom 30.05.2018 vorgelegt. Auf dieser Basis wurde ein uneingeschränktes Testat

nach den Vorgaben des BMAS ausgestellt.

#### Stellungnahme des Fachamtes

Das Jobcenter hat zu den Prüfungsfeststellungen Stellung genommen und diese im Wesentlichen anerkannt. Die Optimierung der Einnahmeverwaltung wird als erforderlich angesehen und weiter daran gearbeitet. Ferner wird an der Einführung eines geregelten Mahn- und Vollstreckungsverfahrens gearbeitet. Hinsichtlich der Erfüllung der Erstattungsansprüche gegenüber den SGB XII-Träger werden Änderungen vorgenommen. Schließlich werden die notwendigen Korrekturen aus der Abrechnung „jobaktiv“ aus dem Jahr 2016 nunmehr in die Schlussrechnung 2018 einfließen. Nach Auffassung der Prüfung werden die Prüfbemerkungen bezogen auf die Prüfung der Schlussrechnung 2017 sämtlich als erledigt angesehen. Das Prüfungsamt wird jedoch den Ausbau der Einnahmeverwaltung nachhalten und über die weitere Umsetzung im Rahmen der Schlussrechnung 2018 berichten. Entsprechend gilt dieses auch für die Feststellung zur Erfüllung von Erstattungsansprüchen. Die Korrekturen im Bereich „jobAktiv“ werden im Rahmen der Prüfung der Schlussrechnung 2018 überwacht.

## **Produktbereich 07– Gesundheitsdienste**

### **Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle**

Seit 1977 verfügt der Kreis Steinfurt über eine anerkannte Beratungsstelle für Schwangerschaftskonfliktberatung und für Schwangerschaftsberatung. Das Land beteiligt sich an den Personalkosten der Konfliktberatungsstelle des Kreises im Rahmen einer Festbetragsfinanzierung.

Zur Finanzierung der Ausgaben werden neben Mitteln aus der Bundesstiftung auch Kreismittel in Höhe von insgesamt 58.000 € für den Sonderfonds „Hilfe für Schwangere und Mütter sowie zum Schutz des ungeborenen Lebens“ sowie den Fonds „Empfängnisverhütung und Familienplanung“ bereitgestellt.

Im Jahr 2017 wurden insgesamt Mittel in Höhe von 293.907,38 € verausgabt, die sich wie folgt aufteilen:

Bundesstiftung	244.100,00 €
Sonder- und Verhütungsfonds Kreis Steinfurt	49.807,38 €

Die Bewirtschaftung der Mittel erfolgt außerhalb der Kreiskasse auf einem vom Sachgebiet „Soziale Dienste“ eingerichteten Girokonto. Die Rechnungslegung wird seit Jahren von der Leitung des Rechnungsprüfungsamtes einmal jährlich geprüft. Unter Hinzuziehung der Einzelfallakten erfolgte eine stichprobenweise Prüfung der jeweiligen Bewilligungen. Hieraus haben sich kleinere Anmerkungen für die Sachbearbeitung ergeben, zu Beanstandungen ist es jedoch nicht gekommen.

Die im Jahr 2017 insgesamt bereitgestellten Mittel in Höhe von 58.000 € aus dem Sonder- und Verhütungsfonds des Kreises Steinfurt wurden mit 49.807,38 € verausgabt. Unter Berücksichtigung des Bestandsvortrages aus dem Vorjahr ergab sich zum 31.12.2017 noch ein Bestand in Höhe von 16.126,37 €, der im Jahr 2018 für Bewilligungen zur Verfügung steht.

## **Produktbereich 12 – Verkehrsflächen und-anlagen, ÖPNV**

### **Prüfung der Abwicklung von Vereinbarungen des Kreises Steinfurt – Straßenbauamt- mit Kommunen, Privatpersonen u.a..**

#### **Prüfungsauftrag**

Der Prüfungsauftrag beinhaltet die Prüfung der Abwicklung der zwischen dem Kreis Steinfurt -Straßenbauamt- und Kommunen, Privatpersonen u.a. geschlossenen Vereinbarungen der vergangenen Jahre. Nach dem Beschluss des Kreis Ausschusses vom 04.12.1990 bzw. 05.07.2011 besteht eine Regelung zur Kostenbeteiligung der Städte und Gemeinden an Straßenbaumaßnahmen des Kreises. Sofern eine Baumaßnahme an einer Kreisstraße durchgeführt werden soll, ist zwischen dem Kreis und dem Vertragspartner eine Planungs- und Bauvereinbarung einschließlich der Kostenteilung abzuschließen.

Die Vereinbarungen werden vor Abschluss dem Rechnungsprüfungsamt gem. § 8

Ziffer 2 der Rechnungsprüfungsordnung des Kreises Steinfurt vom 17.12.2007 vorgelegt. Die Prüfung erstreckte sich auf die Prüfung der Abwicklung dieser Maßnahmen, insbesondere auf die vereinbarte Abrechnung der Kostenbeteiligung mit den Vertragspartnern.

### Prüfungsfeststellungen

Im Zeitraum von 2008 bis 2017 wurden dem Rechnungsprüfungsamt insgesamt 107 Vereinbarungen mit Kommunen, Interessensgemeinschaften (z. B. Bürgeradwegeprogramm), Privaten und anderen öffentlichen Verwaltungen (z. B. StraßenNRW, Deutsche Bahn) zur Prüfung vorgelegt. Gegenstand dieser Vereinbarungen sind neben Regelungen zur Planung und Bauausführung auch Regelungen zur Kostenteilung. Nachfolgend dargestellt ist die Anzahl der Vereinbarungen mit den jeweiligen Vertragspartnern.

Jahr	Anzahl gesamt	Kommune	Interessens- gemein- schaften	privat	andere öf- fentl. Verwal- tungen
2008	27	15	7	-	5
2009	5	2	2	-	1
2010	13	13	-	-	-
2011	9	8	-	1	-
2012	10	8	-	-	2
2013	3	3	-	-	-
2014	2	2	-	-	-
2015	18	14	1	-	3
2016	7	5	-	2	-
2017	13	6	-	4	3
<b>Summe</b>	<b>107</b>	<b>76</b>	<b>10</b>	<b>7</b>	<b>14</b>

Die Prüfung hat ergeben, dass zum Stand der Prüfung (Mai 2018) lediglich bei 41 Vereinbarungen die Baumaßnahme durchgeführt und abschließend abgerechnet worden ist. Das Fachamt wurde daher um Stellungnahme zu den noch „offenen“ Vereinbarungen gebeten.

Ferner wurde festgestellt, dass in einem Fall die Schlussrechnung mit der Kommune in 2017 durchgeführt wurde, ein Zahlungseingang jedoch noch nicht vorlag. Darüber hinaus konnte während der Prüfung nicht abschließend geklärt werden, ob eine Rückzahlung von Fördermittel an den Zuwendungsgeber und eine Rückforderung des anteiligen Betrages beim beteiligten Vertragspartner erfolgt ist.

### Stellungnahme des Fachamtes

Im Rahmen der Beantwortung der Prüfungsfeststellungen teilte das Fachamt mit, aus welchen Gründen bisher noch keine Abrechnung erfolgen konnte. Im Einzelnen stellt sich der Bearbeitungsstand wie folgt dar:

Verfahrensstand	Anzahl der „offenen“ Vereinbarungen
Abschluss der Bauarbeiten, eine Endabrechnung konnte noch nicht erfolgen kann, da entweder der Grunderwerb noch nicht endgültig abgeschlossen werden konnte und/oder eine Schlussrechnung eines Auftragnehmers noch nicht vorliegt.	19
Projekt befindet sich noch im Bau	14
Abschluss der Projektplanung erfolgt, Baubeginn noch unbekannt oder steht kurz bevor	13
Schlussverwendungsnachweis/Endabrechnung in Vorbereitung	7
Schlussverwendungsnachweis wurde dem RPA zwischenzeitlich vorgelegt und geprüft	3
Bürgeradwegprogramm mit Festbetragsfinanzierung ohne Endabrechnung	3
Projekt befindet sich noch in der Planung	2
Projekt wird nicht weiterverfolgt	2
Projekt wird ohne Kostenbeteiligung ausgeführt	1

Das Fachamt wurde gebeten, zeitnah die noch ausstehenden Schlussrechnungen

anzufordern, damit eine Endabrechnung vorgenommen werden kann. Sofern möglich, sollte ferner auf eine zeitnahe Vermessung hingewirkt werden, so dass auch in diesen Fällen die Endabrechnung vorgenommen werden kann.

Die sonstigen Feststellungen wurden zwischenzeitlich ausgeräumt.

## **Alle Produktbereiche**

### **I. Durchführung von VISA-Kontrollen durch das Rechnungsprüfungsamt**

Die Haushaltssatzung des Kreises Steinfurt für das Jahr 2018 wurde durch den Kreistag am 18.12.2017 beschlossen und anschließend der Bezirksregierung Münster als zuständiger Aufsichtsbehörde angezeigt. Bis zur Bekanntmachung der Haushaltssatzung am 06.03.2018 galten die Regelungen der vorläufigen Haushaltsführung i.S.d. § 82 Abs. 1 der Gemeindeordnung NRW (GO NRW). Danach darf die Kommune ausschließlich Aufwendungen entstehen lassen und Ausgaben leisten, zu denen sie rechtlich verpflichtet ist oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind.

Um die Einhaltung der Restriktionen aus der vorläufigen Haushaltsführung bis zur öffentlichen Bekanntmachung der Haushaltssatzung zu prüfen, hat das Rechnungsprüfungsamt eine VISA-Kontrolle aller in der Zeit vom 17.01.2018 bis einschließlich zum 25.01.2018 eingegangenen und im Rahmen der elektronischen Workflows kontierter Rechnungen durchgeführt. Die VISA-Kontrolle ist die Prüfung der Buchungsbelege, bevor diese zur Finanzbuchhaltung weitergeleitet und verbucht werden. Neben den Einschränkungen aus der vorläufigen Haushaltsführung wurden auch die Kontierungsdaten geprüft.

In der Summe wurde die Rechnungsprüfung in insgesamt 1.021 Workflows zur Zahlbarmachung von Eingangsrechnungen eingebunden. Im Ergebnis war festzustellen, dass die restriktiven Vorgaben zur Zahlbarmachung von Aufwendungen durch die Ämter insgesamt eingehalten worden sind. Ebenso wurde festgestellt,

dass alle Angaben im Rahmen der Kontierungen (Buchungsdatum, Fälligkeitsdatum, Skontoabzug etc.) grundsätzlich ordnungsgemäß vorgenommen wurden. Insgesamt ergaben sich keine Beanstandungen.

## **II. Prüfung möglicher Doppelzahlungen im Jahr 2018**

Die bisher durchgeführten Prüfungen möglicher Doppelzahlungen haben gezeigt, dass es trotz digitaler Rechnungsbearbeitung mit entsprechender technischer Unterstützung zu doppelten Auszahlungen kommen kann. Das Prüfungsamt hat sich daher zum Ziel gesetzt, zweimal jährlich eine Prüfung möglicher Doppelzahlungen durchzuführen. Für diese erste Prüfung wurde der Zeitraum vom 01.09.2017 bis zum 12.04.2018 (rd. 21.700 Datensätze) ausgewählt. Die Daten beinhalten sämtliche Rechnungen aus der „manuellen“ und digitalen Rechnungsbearbeitung. Die „manuelle“ Rechnungsbearbeitung erfolgte zum Zeitpunkt der Prüfung nur noch im Jugendamt und in den Straßenmeistereien.

Im Rahmen der Prüfung möglicher Doppelzahlungen ergaben sich für den v.g. Zeitraum acht Doppelzahlungen i.H.v. insgesamt 776,09 €. Alle Doppelzahlungen erfolgten im Rahmen der digitalen Rechnungsbearbeitung. Die Fachämter wurden um Rückabwicklung gebeten.

Für die zweite Prüfung im Jahr 2018 wurde der Zeitraum vom 01.03.2018 bis zum 25.09.2018 (rd. 19.500 Datensätze) ausgewählt. Die Umstellung auf die digitale Rechnungsbearbeitung ist für alle Ämter abgeschlossen, so dass die Daten ausschließlich Rechnungen aus der digitalen Rechnungsbearbeitung beinhalten. Die „manuelle“ Rechnungsbearbeitung findet nicht mehr statt.

Im Rahmen der Prüfung möglicher Doppelzahlungen ergaben sich für den v.g. Zeitraum neun Doppelzahlungen i.H.v. insgesamt 1.630,40 €. Die Fachämter wurden um Rückabwicklung gebeten. Zwischenzeitlich wurden alle Doppelzahlungen erstattet.

## **III. IT-Prüfungen**

Ausschließliche IT-Prüfungen wurden 2018 nicht durchgeführt und können mangels eines spezialisierten IT-Prüfers auch nur bedingt durchgeführt werden. Im Rahmen von anwenderorientierten Prüfungen von Fachverfahren werden jedoch grundsätzlich die Verfahrensabläufe im Hinblick auf das Interne Kontrollsystem im Rahmen der Möglichkeiten eines Verwaltungsprüfers in den Fokus genommen.

#### IV. Zusammenfassung

Aus den im Jahr 2018 durchgeführten Prüfungen sind die Prüfungsfeststellungen der nachfolgend aufgeführten Prüfungen noch nicht endgültig abgeschlossen und werden daher durch die Rechnungsprüfung im Jahr 2019 weiter verfolgt:

Prüfung
Prüfung der Nebentätigkeiten bei der Kreisverwaltung Steinfurt
Prüfung der Abrechnung der kostenrechnenden Einrichtung „Bodengebundener Rettungsdienst 2017“
Prüfung der Mobilitätshilfen als Leistungen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen
Prüfung der Abwicklung von Vereinbarungen des Kreises Steinfurt – Straßenbauamt- mit Kommunen, Privatpersonen u.a..

#### 5.4. Vergabeprüfungen

Dem Rechnungsprüfungsamt obliegt als Pflichtaufgabe gem. § 103 Abs. 1 GO u. a. auch die Prüfung von Vergaben. Die Prüfung der Vergabevorgänge erfolgte auf der Grundlage der Dienstanweisung für das Vergabewesen beim Kreis Steinfurt (Stand: 01. April 2014). Alle Vergaben ab einer Summe von 2.500 € zzgl. Mehrwertsteuer sind dem RPA zur Vergabeprüfung vorzulegen.

Im Jahr 2018 wurden folgende Vergabevorgänge einschließlich Nachtrags-/Verlängerungs- und Erweiterungsaufträge bei bereits vergebenen Aufträgen dem RPA vorgelegt:

Vergabeprüfung 01.01.2018 bis 31.12.2018				
Ausschreibungsart	Anzahl	Anzahl in % (gerundet)	Auftragssumme	Auftragssumme in % gerundet
<b>EU Verfahren</b>				
offenes Verfahren	28	5 %	28.431.457,28 €	51 %
Verhandl.-Verfahren	4	1 %	3.638.868,92 €	7 %
<b>Nationale Verfahren</b>				
öffentliche Ausschreibung	100	19 %	18.175.172,05 €	32 %
beschränkte Ausschreibung	14	3 %	690.042,51 €	1 %
freihändige Vergabe	343	65 %	3.941.769,87 €	7 %
Nachträge/ Erweiterungen/Verlängerungen	39	7 %	979.702,09 €	2 %
<b>Gesamt</b>	<b>528</b>	<b>100 %</b>	<b>55.857.012,72 €</b>	<b>100 %</b>

Die Anzahl der Vergaben und Gesamtauftragssummen in den Vorjahren stellen sich wie folgt dar:

2018	528 Vergaben	55,9 Mio. €
2017:	526 Vergaben	30,0 Mio. €
2016:	521 Vergaben	27,9 Mio. €
2015:	580 Vergaben	30,1 Mio. €

### Aufteilung der Auftragsvergaben nach Ämtern der Kreisverwaltung Steinfurt

Die ämterbezogene Aufteilung der Auftragsvergaben im Jahr 2018 stellt sich wie folgt dar:

Amt	Anzahl	Auftragssumme bis 31.12.2018
Gebäudewirtschaft	112	23.139.370,26 €
Schul-, Kultur- und Sportamt	108	12.575.469,09 €
Straßenbauamt	71	8.635.279,00 €
Ordnungsamt	59	6.438.323,77 €
Umwelt- und Planungsamt	43	1.402.868,40 €
Informationstechnologie	65	1.339.452,61 €
Haupt- und Personalamt	33	1.162.563,41 €
Sonstige Ämter	26	993.097,87 €
Dritte	11	170.588,31 €
<b>Gesamt</b>	<b>528</b>	<b>55.857.012,72 €</b>

Die Auftragsvergaben im Jahr 2018 verteilen sich wie folgt:

Stammsitz Auftragnehmer	Anzahl	Auftragssumme	% Auftragssumme
Innerhalb vom Kreis Steinfurt	187	32.810.368,91 €	58,7%
Außerhalb vom Kreis Steinfurt	341	23.046.643,81 €	41,3%
<b>Gesamtergebnis</b>	<b>528</b>	<b>55.857.012,72 €</b>	<b>100,0%</b>

### Freihändige Vergabeverfahren

Nach der Dienstanweisung für das Vergabewesen beim Kreis Steinfurt können Aufträge für Liefer- oder Dienstleistung bis zu einem Auftragswert von 10.000,00 €

(netto) im Wege der Freihändigen Vergabe erteilt werden, Bauaufträge bis zu einem Auftragswert von 20.000,00 € (netto). Freiberufliche Leistungen können freihändig vergeben werden, wenn der EU-Schwellenwert in Höhe von zurzeit 209.000 € (netto) nicht überschritten wird. Bei einer Freihändigen Vergabe sind mindestens drei Vergleichsangebote von den Fachämtern einzuholen.

Die Freihändigen Vergaben (einschl. aller Nachträge, Vertragsverlängerungen und Erweiterungen von Aufträgen) machen nach der o. g. Tabelle den überwiegenden Anteil der Vergaben aus, insgesamt 382 der 528 Vergaben.

Die Freihändigen Vergaben im Jahr 2018 teilen sich wie folgt auf:

Bereich	Anzahl	Auftragssumme bis 31.12.2018
Baufträgen nach VOB, Auftragssumme < 20.000 € (netto)	57	404.743,95 €
Liefer- und Dienstleistungsaufträge nach VOL, Auftragssumme < 10.000 € (netto)	211	1.137.837,28 €
Freiberufliche Leistungen, Auftragssumme < 209.000 € (netto)	53	1.077.437,80 €
Sonstige Freihändige Vergaben	61	2.301.452,93 €
<b>Summe</b>	<b>382</b>	<b>4.921.471,96 €</b>

Bei den sonstigen Freihändigen Vergaben hat das RPA einer Abweichung von den Wertgrenzen der Dienstanweisung für das Vergabewesen beim Kreis Steinfurt aufgrund zwingender, nachvollziehbarer und berechtigter Gründe im Sinne der Dienstanweisung für das Vergabewesen beim Kreis Steinfurt zugestimmt. Hierzu gehörten z. B. Vergaben, bei denen aufgrund zwingender Notwendigkeit eine unmittelbare Beschaffung erforderlich war, bei denen aufgrund von alleinvertriebsberechtigten Auftragnehmern kein Wettbewerb möglich war, Markterkundungen ergaben, dass Alternativen mit vergleichbarem Funktionsumfang teurer wären, öffentliche Ausschreibungen kein wertbares Angebot ergaben oder Erweiterungen von Aufträgen zu bisherigen Konditionen.

### **Prüfung von Vereinbarungen und Verträgen**

Im Jahr 2018 wurden 47 Vereinbarungen bzw. Verträge geprüft. Hierbei handelt es sich überwiegend um Kostenteilungsvereinbarungen im Zuge von Straßen- und Radwegeneubaumaßnahmen. Weitere Vertragsprüfungen umfassten im Wesentlichen Mietverträge für Mitarbeiterwohnungen, Vereinbarungen und Mietverträge für den Bereich des Rettungsdienstes, des jobcenters Kreis Steinfurt AöR und der Förderschulen, Pflegeverträge mit Vereinen für Arbeiten in Naturschutzgebieten auf kreiseigenen Flächen.

### **Prüfung von Verwendungsnachweisen**

Bis zum 31.12.2018 wurden insgesamt 22 Verwendungsnachweise für durch Dritte geförderte Maßnahmen geprüft (z.B. Zuwendungen zu Straßenbaumaßnahmen, Natur- und Landschaftsschutz, Ökoprotit etc.).

### **Technische Beratung**

Die technische Beratung umfasst die Unterstützung der Kommunalaufsicht bei Vergabebeschwerden von Auftragnehmern über Vergabeentscheidungen von Stadt-/Gemeindeverwaltungen sowie die Prüfung von Honorarangeboten für Architekten- und Ingenieurleistungen und Beratung.

### **Vergaberechtliche Änderungen**

Mit Runderlass vom 28.08.2018 des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung sind die Vergabegrundsätze für Gemeinden nach § 25 Gemeindehaushaltsverordnung NRW (Kommunale Vergabegrundsätze) mit Wirkung vom 15. September 2018 in Kraft getreten.

Neben der Anpassung von Wertgrenzen betreffen die Änderungen im Wesentlichen Regelungen zur Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen sowie die Beauftragung von Freiberuflichen Leistungen. Die bisher zur Anwendung gekommenen Regelungen der VOL/A (Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen – Teil A) wurden durch die Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) ersetzt. Freiberufliche Leistungen unterhalb der Schwellenwerte, die bisher nicht vergaberechtlich zu behandeln waren, sind nun aufgrund der Regelungen der UVgO im Wettbewerb zu vergeben.

Hervorzuheben ist die Wertgrenze für die Direktvergabe, die nach den kommunalen Vergabegrundsätzen nun bis zu einer Auftragssumme von 5.000 € möglich ist. Außerdem können danach bis zu einem geschätzten Auftragswert von 25.000,- € (netto) Angebote elektronisch per E-Mail eingeholt werden. Ein Eröffnungstermin (Submission) ist in diesen Fällen nicht vorgesehen.

Die aktuelle Dienstanweisung für das Vergabewesen beim Kreis Steinfurt bedarf aufgrund der UVgO i.V.m. den Änderungen der kommunalen Vergabegrundsätze der Anpassung. Die Zentrale Vergabestelle des Kreises Steinfurt überarbeitet in Abstimmung mit dem Rechnungsprüfungsamt die derzeitigen Regelungen.

## 5.5. Weitere Prüfungsaufgaben

### Beteiligung des Rechnungsprüfungsamtes bei Vertragsabschlüssen

Nach § 8 Abs. 2 Satz 2 der Rechnungsprüfungsordnung des Kreises Steinfurt vom 17.02.2007 sind Verträge und Vereinbarungen mit finanziellen Auswirkungen über 3.000,00 € vor ihrer Unterzeichnung der örtlichen Rechnungsprüfung vorzulegen. Diese Regelung gilt unabhängig von dem Verfahren zur Beteiligung des Rechnungsprüfungsamtes bei Auftragsvergaben nach Ziffer 3.10 der Dienstanweisung für das Vergabewesen beim Kreis Steinfurt.

Im Jahr 2018 wurden nachfolgende Vertragsentwürfe vor der politischen Beschlussfassung und Unterzeichnung zur Prüfung vorgelegt:

Zuständiges Amt	Gegenstand des Vertrages
40/Schul-, Kultur- und Sportamt	Dienstleistungsvertrag über die Errichtung und den Betrieb einer Werkstattklasse
40/Schul-, Kultur- und Sportamt	Vertrag über die Beteiligung des Kreises ST an der Finanzierung der Kosten zur Sanierung des Bewegungsbades der St. Elisabeth-Schule

40/Schul-, Kultur- und Sportamt	Vereinbarung Unterstützung der „sportissimo“-Veranstaltung 2019 - 2023
40/Schul-, Kultur- und Sportamt	Vertrag zur Umsetzung der Vereinbarung „Pakt für den Sport“
50/Amt für Soziales und Pflege	Vertrag über die Aufgaben und Finanzierung der Tätigkeit der Beratungsstelle für Menschen mit Hörbehinderung im Kreis Steinfurt
50/Amt für Soziales und Pflege	Vertrag über die Leistungserbringung der Kontakt- und Beratungsstellen für Menschen mit psychischen Erkrankungen und Behinderungen im Kreis Steinfurt
50/Amt für Soziales und Pflege	Vertrag über die Aufgaben und Finanzierung der Schuldnerberatungsstellen im Kreis Steinfurt
50/Amt für Soziales und Pflege	Vertrag über die Unterstützung der Arbeit der Betreuungsvereine
50/Amt für Soziales und Pflege	Fortführung der Wohnberatung mit dem Caritasverband Rheine ab dem 01.01.2019
51/Jugendamt	Vertrag über die Ausgestaltung der Unterbringung und Betreuung von Kindern und Jugendlichen in der Kinder- und Jugendschutzstelle

Schwerpunkte aus Sicht der Prüfung waren im Wesentlichen die Regelungen in den Vereinbarungen

- zu den vom jeweiligen Vertragspartner zu erbringenden Leistungen,
- zu der Finanzierung dieser Leistungen und
- zu dem festgelegten Verwendungsnachweisverfahren.

Gleichzeitig erfolgte eine juristische Prüfung der Verträge/Vereinbarungen durch das Rechtsamt des Kreises Steinfurt.

## 5.6. Fachprüfungen aus Vorjahren

Für alle Prüfungen des Rechnungsprüfungsamtes werden Prüfberichte erstellt, in denen die Feststellungen des Rechnungsprüfungsamtes formuliert sind. Die Feststellungen werden in der Regel in 3 Kategorien unterteilt:

Kategorie	Bedeutung
<i>H</i>	<i>Hinweis (Anregung), dessen Beachtung anheim gestellt wird.</i>
<i>B ohne Ziffer</i>	<i>Bemerkung, zu der eine Beantwortung nicht erwartet wird, wenn sie anerkannt wird</i>
<i>B mit Ziffer</i>	<i>Bemerkung (Beanstandung), die einer Stellungnahme innerhalb der gesetzten Frist bedarf.</i>

Sofern eine Feststellung/Bemerkung (B) in einem Prüfbericht mit einer Ziffer versehen ist, bedeutet dieses für das Fachamt, dass eine Stellungnahme im Wesentlichen darüber zu erstellen ist, ob die Bemerkung anerkannt wird, wie sie ausgeräumt wird und wann der Vorgang mit welchem Ergebnis abgeschlossen ist. Das Rechnungsprüfungsamt überwacht die Bearbeitung der Bemerkungen aus den Prüfberichten. Eingehende Stellungnahmen sind dahingehend zu überprüfen, ob die Feststellungen umfassend erledigt oder noch weitere Schritte erforderlich sind, fehlende Stellungnahmen werden angefordert. Erst wenn alle Bemerkungen eines Prüfberichtes durch das Fachamt ausgeräumt sind, ist die Prüfung für das Rechnungsprüfungsamt endgültig abgeschlossen.

Die Bearbeitung der Prüfungsfeststellungen durch die Fachämter kann sich durchaus über mehrere Monate hinziehen, da durch das Fachamt z. B. Überprüfungen durchzuführen oder organisatorische Veränderungen erforderlich sind.

In jeder Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses informiert das Rechnungsprüfungsamt über abgeschlossene Prüfungen bzw. über Zwischenstände der Bearbeitung durch die Fachämter.

Da die Überwachung der Bearbeitung der Prüfungsfeststellungen einen nicht unerheblichen Teil der Tätigkeiten des Rechnungsprüfungsamtes darstellt, sollen an dieser Stelle die Prüfungen aufgeführt werden, die vor dem laufenden Jahr durchgeführt und im Berichtsjahr 2018 durch das Rechnungsprüfungsamt weiter verfolgt wurden:

Jahr	Prüfung	weitere Überwachung
2016	Neubau des Südflügels am Kreishaus Steinfurt; Technische Prüfung der Gewerke Rohbauarbeiten und Dachabdichtungsarbeiten	nein
2017	Prüfung der Gebührenfestsetzung einschl. Zahlungsabwicklung im Produkt „Kraftfahrzeugzulassung“	ja
2017	Prüfung der Abrechnung des jobcenter Kreis Steinfurt AÖR über die Leistungen im Bereich SGB II (Schlussrechnung) für das Jahr 2016 mit dem BMAS	nein
2018	Prüfung der Schlussrechnung 2017 zur Durchführung des Vierten Kapitels SGB XII – Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung	nein
2017	Prüfung der Abrechnung der Hilfen zur Gesundheit (Krankenhilfekosten) im Bereich des „Solidarfonds Krankenhilfe AsylbLG“ und nach dem SGB XII	nein
2017	Prüfung der Gebührenerhebung im Rahmen der Überwachung von Kleinkläranlagen 2016	nein
2017	Prüfung der Systeme und Verfahren zur elektronischen Verarbeitung und Archivierung von Eingangsrechnungen	ja

## 5.7. Prüfung Dritter

### I. Prüfungen aufgrund öffentlich-rechtlicher Vereinbarungen

Die Stadt Greven hat mit öffentlich-rechtlicher Vereinbarung vom 10.11.2006 die örtliche Rechnungsprüfung auf das Rechnungsprüfungsamt des Kreises Steinfurt übertragen.

Aufgrund dieser Vereinbarung erfolgten laufende Vergabeprüfungen, Prüfungen im Technischen Bereich, im Bereich der Allgemeinen Verwaltung sowie regelmäßige Beratungen im Finanzbereich im Hinblick auf den zu prüfenden Jahresabschluss und die Prüfung des Jahresabschlusses 2017 durch das Rechnungsprüfungsamt des Kreises Steinfurt.

Die Stadt Emsdetten und der Kreis Steinfurt haben gem. § 102 Abs. 2 der GO NRW eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Wahrnehmung der Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung in den Aufgabenbereichen „Soziale Leistungen“ und „Kinder-, Jugend- und Familienhilfe“ am 17.04.2014 abgeschlossen.

Die Vereinbarung wurde durch die Stadt Emsdetten zum Jahresende 2016 gekündigt mit dem Ziel, die vollständige Rechnungsprüfung - mit Ausnahme der technischen Prüfungen und der Vergabeprüfungen – auf den Kreis Steinfurt zu übertragen. Eine entsprechende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Steinfurt und der Stadt Emsdetten wurde zum 01.05.2017 abgeschlossen. Im Rahmen dieser Aufgabenübertragung wurden im Jahr 2018 neben Fachprüfungen auch der Jahresabschluss 2017 geprüft.

### II. Abschluss von öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen im Rahmen der Prüfung nach dem Kommunalinvestitionsförderungsgesetz NRW (KInvFöG NRW)

Nach dem Kommunalinvestitionsförderungsgesetz (KInvFöG) erhalten die Länder vom Bund in den Jahren 2016 - 2018 Fördermittel zur Weiterleitung an die Kommunen für die Durchführung von Investitionen. Zum Jahresende 2016 wurde der Förderzeitraum verlängert, sodass für die ab dem Jahr 2017 abgeschlossenen Vereinbarungen nun eine Laufzeit bis zum 31.12.2020 gilt.

Nach § 8 Abs. 3 des Gesetzes über die Umsetzung des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes in Nordrhein-Westfalen (KInvFöG NRW) ist die Beendigung einer Maßnahme innerhalb von 2 Monaten der Bezirksregierung anzuzeigen. Dieser Anzeige ist eine Bestätigung des/der Hauptverwaltungsbeamten/in beizufügen, dass die örtliche Rechnungsprüfung die zweckentsprechende Verwendung der Mittel bescheinigt hat.

Dieses Verfahren deckt sich im Großen und Ganzen mit dem Verfahren aus der Umsetzung des Konjunkturpaktes II in den Jahren 2009 und 2010. Seinerzeit wurde für eine Vielzahl von Kommunen des Kreises Steinfurt, die über kein eigenes Rechnungsprüfungsamt verfügen, die Prüfung der zweckentsprechenden Verwendung der Mittel durch das Rechnungsprüfungsamt des Kreises Steinfurt vorgenommen. Dazu wurden entsprechende öffentlich-rechtliche Vereinbarungen geschlossen.

Insgesamt wurden mit 8 kreisangehörigen Kommunen entsprechende öffentlich-rechtliche Vereinbarungen geschlossen. Die Prüfungen erfolgen gegen Kostenerstattung auf der Grundlage der Allgemeinen Gebührensatzung des Kreises Steinfurt. Im Jahr 2018 wurden von den Gemeinden insgesamt 5 Maßnahmen zur Prüfung vorgelegt.

### **III. Prüfung von Wasser- und Bodenverbänden**

Nach § 11 des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG) vom 12. Februar 1991 in Nordrhein-Westfalen hat der Vorstand eines Wasser- und Bodenverbandes nach Ablauf des Haushaltsjahres über alle Einnahmen und Ausgaben eine Rechnung aufzustellen, die von einer zu bestimmenden Prüfstelle zu prüfen ist.

Nach Abs. 2 dieser Vorschrift kann die Aufsichtsbehörde anordnen, dass die Haushaltsführung/Wirtschaftsführung des Verbandes durch eine von ihr zu bestimmende Stelle auf Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit geprüft wird. Die Kosten trägt der Verband. Nach den jeweiligen Verbandssatzungen der Wasser- und Bodenverbände im Kreis Steinfurt ist das Rechnungsprüfungsamt des Kreises Steinfurt als Prüfstelle bestimmt worden.

Nach § 5 Abs. 2 Nr. 6 der Rechnungsprüfungsordnung des Kreises Steinfurt vom 17.12.2007 ist die Prüfung der Wasser- und Bodenverbände dem Rechnungsprüfungsamt übertragen worden.

Die Jahresrechnungen der nachfolgend aufgeführten Wasser- und Bodenverbände wurden im Jahr 2018 geprüft:

Name des Verbandes	Geprüfte Haushaltsjahre
UHV Greven	HH-Jahre 2016 - 2017
UHV Saerbeck	HH-Jahre 2014 - 2016
UHV Landersum-Bentlage	HH-Jahre 2016 - 2017
UHV Horner Bach	HH-Jahr 2017
UHV Wambach	HH-Jahre 2016 - 2017
UHV Haddorf	HH-Jahre 2016 - 2017
UHV Seller Feld	HH-Jahre 2013 - 2017
UHV Vechte	HH-Jahre 2014- 2016
UHV Mettinger Aa	HH-Jahre 2015 - 2017
UHV Hopstener Aa	HH-Jahre 2015 - 2017
UHV Schaler-Halverder Aa	HH-Jahre 2015 - 2017
UHV St. Mauritiz-Altenberge	HH-Jahr 2017

Es ergaben sich keine wesentlichen Beanstandungen, sodass keine Bedenken gegen die Erteilung der Entlastung der jeweiligen Vorstände bestanden.

#### IV. Vereine und Verbände

Aufgrund satzungsrechtlicher Regelungen erfolgt bei einigen Vereinen und Verbänden eine Prüfung der Jahresrechnungen durch das Rechnungsprüfungsamt. Im Jahr 2018 wurden folgende Vereine und Verbände geprüft:

Verein /Verband	Prüfungsgegenstand
Naturschutzstiftung	Jahresrechnung 2016
Haus im Glück	Jahresrechnung 2017
Lokale Aktionsgruppe Steinfurter Land e.V.	Jahresrechnung 2017
Lokale Aktionsgruppe Tecklenburger Land e.V.“	Jahresrechnung 2017
Förderverein Kreislehrgarten	Jahresrechnung 2017
Landesverband der Gartenbauvereine NRW e.V.	Jahresrechnung 2017
Biologische Station	Jahresrechnung 2017
Kreisverkehrswacht	Jahresrechnung 2017
Deutschland- und Europapolitisches Bildungswerk Nordrhein-Westfalen e. V.	Jahresrechnung 2017
Energieland 2050 e. V.	Jahresrechnung 2017
Denkmalpfliegerwerkhof	Jahresrechnung 2017
Landkreistag NRW	Jahresrechnung 2017

Wesentliche Beanstandungen haben sich nicht ergeben.

## V. Konten der Betriebsgemeinschaft und Gemeinschaftskasse

Alljährlich erfolgt die Prüfung der Abrechnung der Konten der Betriebsgemeinschaft der Kreisverwaltung Steinfurt hinsichtlich der Abrechnung der Einnahmen und Ausgaben der Ferienheime für das abgelaufene Rechnungsjahr sowie die Gemeinschaftskasse der Bediensteten der Kreisverwaltung Steinfurt. Beanstandungen haben sich nicht ergeben.

## 6. **Korruptionsprävention 2018**

Die Dienstanweisung zur Vorbeugung von Korruption und zum Schutz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kreisverwaltung Steinfurt wurde im Jahr 2018 komplett überarbeitet und am 09.01.2019 vom Landrat unterzeichnet. Die neue Dienstanweisung tritt am 01.02.2019 in Kraft. Inhaltlich wurden z.B. konkrete Verhaltensregeln für die Beschäftigten neu formuliert. Ferner wurden die Rollen und Zuständigkeiten der im Bereich der Korruptionsprävention und- bekämpfung tätigen Akteure klar und verbindlich festgelegt. Mit der neuen Dienstanweisung soll den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Kreisverwaltung eine Orientierungshilfe an die Hand gegeben werden, die sie für die Thematik sensibilisiert und über den Umgang mit Korruptionsrisiken informiert.

Daneben wurden auch im Jahr 2018 für interessierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aller Verwaltungsbereiche Inhouse-Seminare zum Thema Korruptionsprävention angeboten. Die Schulungen dienen u.a. dazu, die Beschäftigten für das Thema Korruption zu sensibilisieren, um mögliche Korruption im eigenen Aufgabenbereich erkennen zu können. Eine umfassende Information und Sensibilisierung für dieses Thema ist ein wichtiger Baustein im Schutz vor Korruption.

## 7. **Einführung der digitalen Akte**

Die Digitalisierungsoffensive der Kreisverwaltung hat auch vor dem Rechnungsprüfungsamt nicht Halt gemacht. Im Jahr 2018 hat das Rechnungsprüfungsamt auf die digitale Akte umgestellt und damit das digitale Zeitalter in der Rechnungsprüfung eingeläutet. Diese Umstellung kommt den Prüferinnen und Prüfern auch in der täglichen Arbeit zu Gute, da bereits einige Ämter der Kreisverwaltung ebenfalls auf die digitale Akte umgestellt haben.

## 8. **Ausblick 2019**

Auch im Jahr 2019 wird die Arbeit des Rechnungsprüfungsamtes im Wesentlichen von den gesetzlich vorgesehenen Prüfungen geprägt sein. Hierzu gehören u.a. die

Prüfung der Jahresabschlüsse 2018 für den Kreis Steinfurt sowie der Städte Emsdetten und Greven. Ferner steht die Prüfung des Gesamtabchlusses 2017 für den Kreis Steinfurt auf dem Prüfungsplan. Für die Prüfung der Jahresabschlüsse wurde im Jahr 2018 eine Prüfungssoftware beschafft, so dass erstmals die Jahresabschlüsse 2018 softwareunterstützt geprüft werden.

Bereitgestellte Fördermittel des Bundes und Landes für Investitionen im Bereich Schule und Bildung sowie nach dem Kommunalinvestitionsförderungsgesetz NRW sowie der beschlossene Neubau des Westflügels einschl. Leitstelle ziehen auch im Jahr 2019 erhebliche Beschaffungs- und Baumaßnahmen nach sich, bei denen das Rechnungsprüfungsamt zunächst im Rahmen der Prüfung der Vergaben zu beteiligen ist. Aber auch im späteren Zeitablauf werden diese Beschaffungs- und Baumaßnahmen Auswirkungen auf die Arbeit des Rechnungsprüfungsamtes haben, in dem Prüfungen der Schlussrechnungen beabsichtigt sind.

Darüber hinaus wird das Rechnungsprüfungsamt auch im Jahr 2019 im Rahmen der personellen Möglichkeiten Prüfungen in den verschiedenen Verwaltungsbereichen durchführen und hierbei schwerpunktmäßig Aufgabenbereiche mit erheblichen finanziellen Auswirkungen unter Berücksichtigung des risikoorientierten Prüfungsansatzes in die Prüfung einbeziehen.

Mitte Dezember 2018 wurde die Änderung der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beschlossen, die Änderungen sind überwiegend zum 01.01.2019 in Kraft getreten. Hiervon betroffen sind auch teilweise die Regelungen zur örtlichen Rechnungsprüfung. Derzeit erfolgt eine Auswertung dieser Änderungen. Sofern dadurch eine Änderung der Rechnungsprüfungsordnung des Kreises Steinfurt erforderlich wird, wird diese zeitnah umgesetzt.

## Anhang

- I. Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses
- II. Sitzungskalender 2019
- III. Rechnungsprüfungsordnung Kreis Steinfurt (Stand. 17.12.2007 - nur on-line)

**Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses Kreis Steinfurt**

(Stand: 31.12.2018)

	Mitglied		stellv. Mitglied	
1	Beckmann, Reinhold	CDU	Grunendahl, Wilfried	CDU
2	Böwer, August (s.B.)	CDU	Ruwe, Franziska	CDU
3	Machill, Johannes (s.B.)	CDU	Cizelsky, Heike	CDU
4	Erfling, Christian	CDU	Borgert, Christoph	CDU
5	Gremplinski, Doris	CDU	Hembrock, Bernhard	CDU
6	Hörst, Benno	CDU	Schulte, Andreas	CDU
7	Kösters, Karl	CDU	Kuck, Andreas (s.B.)	CDU
8	Winter, Ewald	CDU	Nospickel, Ansgar (s.B.)	CDU
9	Brückner, Gabriele	SPD	Gerweler, Markus	SPD
10	Hegerfeld-Reckert, Anneli	SPD	Hardebusch, Michael	SPD
11	Himmelreich, Matthias - stellv. Vorsitzender -	SPD	Kamphues, Martina	SPD
12	Martin, Gitta - Vorsitzende -	SPD	Gehring, Ruth	SPD
13	Thiemann, Gerrit	SPD	Nolte, Veronika	SPD
14	Wenzel, Annette	SPD	Coße, Jürgen	SPD
15	Reinke, Karl	GRÜNE	Schade, Janina	GRÜNE
16	Kubitz-Eber, Adelheid (s.B.)	GRÜNE	Hiller, Simon (s.B.)	GRÜNE
17	Bergmann, Michael (s.B.)	UWG	Bitter, Ludger (s.B.)	UWG
18	Denzol, Frank (s.B.)	FDP	Brockmeier, Alexander (s.B.)	FDP
19	Floyd-Wenke, Annette	DIE LINKE	Neumann, Andreas	DIE LINKE

**Sitzungskalender****Sitzungstermine 2019**

14.05.2019

02.12.2019

## 9. Abkürzungsverzeichnis

<b>AÖR</b>	Anstalt öffentlichen Rechts
<b>BGBI.</b>	Bundesgesetzblatt
<b>BHKG NRW</b>	Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz NRW
<b>BMAS</b>	Bundesministerium für Arbeit und Soziales
<b>BTHG</b>	Bundesteilhabegesetz
<b>BuT-Leistungen</b>	Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket
<b>DMS</b>	Dokumentenmanagementsystem
<b>EGM</b>	Eingliederungsmanagement
<b>EGT</b>	Eingliederungstitel
<b>etc.</b>	et cetera
<b>EU</b>	Europäische Union
<b>GebG NRW</b>	Gebührengesetz NRW
<b>GemHVO</b>	Gemeindehaushaltsverordnung
<b>ggf.</b>	gegebenenfalls
<b>gGmbH</b>	gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung
<b>GoB</b>	Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung
<b>GoBD</b>	Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff
<b>GO NRW</b>	Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen
<b>grds.</b>	grundsätzlich
<b>GWB</b>	Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen
<b>HH-Jahr</b>	Haushaltsjahr
<b>IKS</b>	Internes Kontrollsystem
<b>i. d. R.</b>	in der Regel
<b>i. H. v.</b>	in Höhe von

<b>i. S. d.</b>	im Sinne des
<b>IT</b>	Informationstechnik
<b>ITH</b>	Intensivtransporthubschrauber
<b>i. V. m.</b>	in Verbindung mit
<b>KoA-VV</b>	Kommunalträger-Abrechnungsverwaltungsvorschrift
<b>KInvFöG NRW</b>	Gesetz zur Umsetzung des Kommunalinvestitionsförderungs-gesetzes in Nordrhein-Westfalen
<b>KRAB</b>	Krankentransportabrechnungsstelle
<b>KrO NRW</b>	Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen
<b>KTW</b>	Krankentransportwagen
<b>kvw</b>	Kommunale Versorgungskasse Westfalen-Lippe
<b>LWL</b>	Landschaftsverband Westfalen-Lippe
<b>mglw.</b>	möglicherweise
<b>Mio. €</b>	Millionen Euro
<b>NEF</b>	Notarzteinsatzfahrzeug
<b>NKF</b>	Neues Kommunales Finanzmanagement
<b>NRW</b>	Nordrhein-Westfalen
<b>rd.</b>	rund
<b>RE</b>	Rechnungsergebnis
<b>RettG NRW</b>	Rettungsgesetz NRW
<b>RPA</b>	Rechnungsprüfungsamt
<b>RTH</b>	Rettungshubschrauber
<b>RTW</b>	Rettungstransportwagen
<b>s.B.</b>	sachkundiger Bürger
<b>SGB I</b>	Sozialgesetzbuch - Erstes Buch - Allgemeiner Teil
<b>SGB II</b>	Sozialgesetzbuch - Zweites Buch – Grundsicherung für Arbeitssuchende
<b>SGB III</b>	Sozialgesetzbuch – Drittes Buch - Arbeitsförderung
<b>SGB X</b>	Zehntes Buch Sozialgesetzbuch - Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz

<b>SGB XII</b>	Sozialgesetzbuch - Zwölftes Buch (XII) - Sozialhilfe
<b>SR</b>	Schlussrechnung
<b>S-RTW</b>	Schwerlast-Rettungswagen
<b>T €</b>	Tausend Euro
<b>TVöD</b>	Tarifvertrag des öffentlichen Dienstes
<b>UStG</b>	Umsatzsteuergesetz
<b>UVgO</b>	Unterswellenvergabeordnung
<b>v. g.</b>	vorgenannte
<b>VKB</b>	Verwaltungskostenbeitrag
<b>VOB/B</b>	Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen-Teil B
<b>VOL/A</b>	Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen-Teil A
<b>VZÄ</b>	Vollzeitäquivalent
<b>WVG</b>	Wasserverbandsgesetz
<b>z. B.</b>	zum Beispiel
<b>zkT</b>	zugelassener kommunaler Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende

Herausgeber

Kreis Steinfurt  
Rechnungsprüfungsamt  
Tecklenburger Str. 10  
48565 Steinfurt

Leiterin des Rechnungsprüfungsamtes  
Gabriele Exler

E-Mail: [gabriele.exler@kreis-steinfurt.de](mailto:gabriele.exler@kreis-steinfurt.de)

Stand: Dezember 2018